



**Amtlicher Schulanzeiger**

**8-9**

Würzburg, 29. Juli 2019

143. Jahrgang

## **Inhaltsübersicht:**

### **STELLENAUSSCHREIBUNGEN \_\_\_\_\_ 264**

Drittausschreibung der Stelle für Datenschutzbeauftragte am Staatlichen Schulamt im Landkreis Aschaffenburg \_\_\_\_\_ 264

Ausschreibung der Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin als Digitaler Koordinator/Digitale Koordinatorin (m/w/d) an der Regierung von Unterfranken \_\_\_\_\_ 265

Ausschreibung der Stelle einer Informationstechnischen Beraterin / eines Informationstechnischen Beraters (m/w/d) digitale Bildung an der Regierung von Unterfranken \_\_\_\_\_ 266

Ausschreibung der Stelle einer informationstechnischen Beraterin / eines informationstechnischen Beraters digitale Bildung für Förderschulen und Schulen für Kranke an der Regierung von Unterfranken \_\_\_\_\_ 267

Ausschreibung der Stelle für Medienpädagogische/r Beraterin/Berater digitale Bildung an den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Würzburg und im Landkreis Kitzingen \_\_\_\_\_ 268

Ausschreibung der Stelle für Medienpädagogische/r Beraterin/Berater digitale Bildung an den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Main-Spessart und in der Stadt Würzburg \_\_\_\_\_ 269

Ausschreibung der Funktion „Datenschutzbeauftragte/r“ am Staatlichen Schulamt im Landkreis Rhön-Grabfeld \_\_\_\_\_ 270

Ausschreibung der Beratungsrektorenstelle (A13+AZ) eines Beraters/einer Beraterin (m/w/d) digitale Bildung mit dem Schwerpunkt Informationstechnologie an den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Miltenberg und im Landkreis und der Stadt Aschaffenburg \_\_\_\_\_ 271

Ausschreibung der Beratungsrektorenstelle (A13+AZ) eines Beraters/einer Beraterin (m/w/d) digitale Bildung mit dem Schwerpunkt Informationstechnologie an den Staatlichen Schulämtern in den Landkreisen Würzburg und Kitzingen \_\_\_\_\_ 272

Ausschreibung der Beratungsrektorenstelle (A13+AZ) eines Beraters/einer Beraterin (m/w/d) digitale Bildung mit dem Schwerpunkt Informationstechnologie an den Staatlichen Schulämtern in der Stadt und dem Landkreis Schweinfurt und im Landkreis Haßberge \_\_\_\_\_ 273

Ausschreibung der Beratungsrektorenstelle (A13+AZ) eines Beraters/einer Beraterin (m/w/d) digitale Bildung mit dem Schwerpunkt Informationstechnologie an den Staatlichen Schulämtern in den Landkreisen Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld \_\_\_\_\_ 274

Ausschreibung der Beratungsrektorenstelle (A13+AZ) eines Beraters/einer Beraterin (m/w/d) digitale Bildung mit dem Schwerpunkt Informationstechnologie an den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Main-Spessart und der Stadt Würzburg \_\_\_\_\_ 275

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen \_\_\_\_\_ 276

### **VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN \_\_\_\_\_ 280**

Ausbildung von Schülerinnen und Schülern in Erster Hilfe \_\_\_\_\_ 280

Beratung digitale Bildung in Bayern \_\_\_\_\_ 286

**HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN** \_\_\_\_\_ **290**

Organisation der Praktika für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen  
im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I \_\_\_\_\_ 290

**MEDIENHINWEISE** \_\_\_\_\_ **291**

## **Stellenausschreibungen**

### **Drittausschreibung der Stelle für Datenschutzbeauftragte am Staatlichen Schulamt im Landkreis Aschaffenburg**

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Aschaffenburg ist - befristet auf 3 Jahre - die Stelle für Datenschutzbeauftragte zu besetzen. Bewerben können sich Lehrkräfte im bayerischen Schuldienst (m/w/d), die das unten genannte Anforderungsprofil erfüllen.

#### **Aufgaben:**

Datenschutzbeauftragte wirken auf die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und anderer Vorschriften über den Datenschutz an Grund-, Mittel- und Förderschulen im Bereich des Schulamtsbezirks Landkreis Aschaffenburg hin.

Wesentliche Aufgaben der behördlichen Datenschutzbeauftragten sind insbesondere

- die Unterrichtung und Beratung des/der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen über dessen/denen datenschutzrechtliche Pflichten,
- die Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften,
- die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde,
- die Stellungnahme zu einem beabsichtigten Einsatz oder einer wesentlichen Änderung von automatisierten oder nichtautomatisierten Verfahren, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden,
- die Stellungnahme zu geplanten weiteren Verfahren wie z.B. Videoüberwachungsanlagen und
- die Beratung des Verantwortlichen bei Datenschutz-Folgenabschätzungen (vgl. Art. 39 Abs. 1 DSGVO, Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 24 Abs. 5 BayDSG).

Die Datenschutzbeauftragten werden bei komplexen datenschutzrechtlichen Fragen, die sich nicht vor Ort lösen lassen, durch Multiplikatoren für den Datenschutz an den Regierungen unterstützt.

#### **Anforderungsprofil:**

Wir suchen für die ausgeschriebene Stelle eine engagierte Lehrkraft (m/w/d), die

- gute Kenntnisse im Umgang mit EDV-Anwendungen hat und
- bereit ist, sich in die rechtliche Materie des Datenschutzes einzuarbeiten,
- gute Kommunikationsfähigkeit im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit und auch Sensibilität bzgl. des Aufgabenbereichs besitzt.

Datenschutzbeauftragte erhalten für die Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools. Datenschutzbeauftragte sind in ihrer Eigenschaft unmittelbar der fachlichen Leitung des jeweiligen Schulamtes unterstellt und sind in ihrer Eigenschaft als Datenschutzbeauftragte weisungsfrei und dürfen wegen der Erfüllung dieser Aufgabe nicht benachteiligt werden.

#### **Termine:**

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

**14.08.2019**

bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:

**20.08.2019**

bei der Regierung von Unterfranken:

**23.08.2019**

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/19

---

### **Ausschreibung der Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin als Digitaler Koordinator/Digitale Koordinatorin (m/w/d) an der Regierung von Unterfranken**

An der Regierung von Unterfranken ist die Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin als Digitaler Koordinator/Digitale Koordinatorin zum 01.09.2019 zu besetzen.

Die Stellen sind derzeit grundsätzlich als Beratungsrektor/Beratungsrektorin (m/w/d) in A 13 + Amtszulage ausgebracht.

#### **Aufgabenbeschreibung**

Die Digitalen Koordinatoren sind Teil des Unterstützungsnetzwerks der digitalen Transformation an Schulen im Bereich „Beratung digitale Bildung in Bayern“, wie in der KMBek vom 28. Mai 2019, Az. I.4-BS4400.27/130/47 ausgeführt.

#### **Voraussetzungen**

Fachliche Qualifikationen

- Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- bzw. Mittelschulen oder Volksschulen in den Besoldungsgruppen A 12, A 12 + AZ oder A 13
- Verbeamtung auf Lebenszeit oder unbefristete Beschäftigung als Lehrkraft im Dienste des Freistaats Bayern
- mindestens das Prädikat „UB“ in Besoldungsgruppe A 12 oder A 12 + AZ bzw. mindestens Prädikat „VE“ in der Besoldungsgruppe A 13 in der letzten dienstlichen Beurteilung bzw. einer entsprechenden Anlassbeurteilung
- Mehrjährige Berufserfahrung als Lehrkraft
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Erweiterungsstudiums Medienpädagogik (§114 LPO I) oder der Nachweis über die Vorbereitung des Examens bzw. adäquate Vorkenntnisse
- Nachweisbare und umfassende praktische Erfahrungen im Bereich schulischer Medienbildung und Mediendidaktik
- Bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich Schulentwicklung
- Bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich SCHULNETZ
- Über die eigene Dienststelle hinausgehende umfangreiche Erfahrungen in der informationstechnischen Beratung und Fortbildung
- Erfahrungen in der Fortbildung im Bereich der Schulaufsicht und als Systembetreuerin bzw. Systembetreuer sind erwünscht.

Die Abordnung ist zunächst auf ein Jahr befristet bis die unter Punkt 9 genannten Voraussetzungen der KMBek vom 28. Mai 2019, Az. I.4-BS4400.27/130/47 erfüllt sind und eine Bewährungsfeststellung und die Zustimmung des Staatsministeriums erfolgt ist.

Die Funktion ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden besonders aufgefordert sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz-BayGIG-). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

#### **Termine:**

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

**09.08.2019**

bei der Regierung von Unterfranken:

**16.08.2019**

### **Ausschreibung der Stelle einer Informationstechnischen Beraterin / eines Informationstechnischen Beraters (m/w/d) digitale Bildung an der Regierung von Unterfranken**

An der Regierung von Unterfranken ist die Stelle einer Informationstechnischen Beraterin / eines Informationstechnischen Beraters (m/w/d) digitale Bildung zum 01.09.2019 zu besetzen

#### **Aufgabenbeschreibung**

Die Tätigkeit umfasst schwerpunktmäßig die Beratung, Fortbildung und Koordination im Kontext schulischer Medienbildung. Auf die in der KMBek „Beratung digitale Bildung in Bayern“ vom 28. Mai 2019 (Az. I.4-BS4400.27/130/47) unter Ziffer 3 genannten Aufgabenbereiche des Beraters bzw. der Beraterin digitale Bildung wird verwiesen.

Eine Beförderung bis zur Besoldungsgruppe A15 ist möglich

#### **Voraussetzungen**

Fachliche Anforderungen:

- Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen in Bayern
- Verbeamtung auf Lebenszeit oder unbefristete Beschäftigung als Lehrkraft im Dienste des Freistaats Bayern
- Beurteilung mit dem Prädikat „UB“ oder besser
- Mehrjährige Berufserfahrung als Lehrkraft
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Erweiterungsstudiums Medienpädagogik (§ 114 LPO I) oder der Nachweis über die Vorbereitung des Examens bzw. adäquate Vorkenntnisse
- Nachweisbare und umfassende praktische Erfahrungen im Bereich schulischer Medienbildung und Mediendidaktik
- Bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich Schulentwicklung
- Bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich SCHULNETZ
- Über die eigene Dienststelle hinausgehende umfangreiche Erfahrungen in der informationstechnischen Beratung und Fortbildung

Bewerberinnen oder Bewerber mit Erfahrungen im Bereich der Schulaufsicht werden vorrangig berücksichtigt.

Die Übertragung der Aufgabe erfolgt zunächst in jedem Fall zur Bewährung für die Dauer eines Jahres. Im Anschluss kann die Aufgabe der Beraterin bzw. des Beraters (m/w/d) digitale Bildung auf Dauer übertragen werden, sofern die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Mai 2019, Az. I.4-BS4400.27/130/47 unter Nr. 9 genannten Voraussetzungen erfüllt sind sowie eine Bewährungsfeststellung der zuständigen Dienststelle und das Einverständnis des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vorliegen.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGIG -). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Funktion ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte Menschen werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum **14.08.2019** über den Dienstweg an

Herrn Uwe-Marc Lochner, Leiter des Sachgebietes 42.1, Regierung von Unterfranken  
Peterplatz 9, 97070 Würzburg

### **Ausschreibung der Stelle einer informationstechnischen Beraterin / eines informationstechnischen Beraters digitale Bildung für Förderschulen und Schulen für Kranke an der Regierung von Unterfranken**

An der Regierung von Unterfranken ist für das Sachgebiet 41 die Stelle eines Beratungsrektors/einer Beratungsrektorin A 14 als informationstechnische Beraterin / informationstechnischer Berater digitale Bildung zum 01.09.2019 zu besetzen.

Die Tätigkeit umfasst schwerpunktmäßig die Beratung, Fortbildung und Koordination im Kontext schulischer Medienbildung. Auf die in der KMBek „Beratung digitale Bildung in Bayern“ vom 28. Mai 2019 (Az. I.4-BS4400.27/130/47) unter Ziffer 3 genannten Aufgabenbereiche des Beraters bzw. der Beraterin digitale Bildung wird verwiesen.

#### **Fachliche Anforderungen:**

- Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik in Bayern
- Verbeamtung auf Lebenszeit oder unbefristete Beschäftigung als staatliche Lehrkraft im Dienste des Freistaats Bayern
- Beurteilung mit dem Prädikat „UB“ oder besser
- Mehrjährige Berufserfahrung als Lehrkraft
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Erweiterungsstudiums Medienpädagogik (§ 114 LPO I) oder der Nachweis über die Vorbereitung des Examens bzw. adäquate Vorkenntnisse
- Nachweisbare und umfassende praktische Erfahrungen im Bereich schulischer Medienbildung und Mediendidaktik
- Bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich Schulentwicklung
- Bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich SCHULNETZ
- Über die eigene Dienststelle hinausgehende umfangreiche Erfahrungen in der informationstechnischen Beratung und Fortbildung

Bewerberinnen oder Bewerber mit Erfahrungen im Bereich der Schulaufsicht werden vorrangig berücksichtigt.

Die Übertragung der Aufgabe ist zunächst auf ein Jahr befristet bis die unter Punkt 9 genannten Voraussetzungen der KMBek vom 28. Mai 2019, Az. I.4-BS4400.27/130/47 erfüllt sind und eine Bewährungsfeststellung und die Zustimmung des Staatsministeriums erfolgt ist.

Die informationstechnische Beraterin / der informationstechnische Berater bleibt einer Schule zugeordnet. Zur Wahrnehmung der Aufgaben wird die Lehrkraft für den Unterricht freigestellt und an die Regierung abgeordnet.

Die Funktion ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden besonders aufgefordert sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz-BayGIG-). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Bewerbungen sind bis **09. August 2019** auf dem Dienstweg bei der Regierung von Unterfranken, Sachgebiet 41, einzureichen.

Der Bewerbung ist von der Schulleitung eine Stellungnahme beizufügen.

Die Schulleitungen werden gebeten, den Lehrkräften die Ausschreibung in geeigneter Weise bekannt zu geben.

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/19

---

### **Ausschreibung der Stelle für Medienpädagogische/r Beraterin/Berater digitale Bildung an den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Würzburg und im Landkreis Kitzingen**

Im Beratungsbereich (Staatliche Schulämter im Landkreis Würzburg und im Landkreis Kitzingen) ist die Stelle für Medienpädagogische/r Beraterin/Berater digitale Bildung zum 01.09.2019 zu besetzen. Die Stelle ist in A 13 + AZ ausgebracht. Bewerben können sich Lehrkräfte im bayerischen Schuldienst (m/w/d), die mindestens folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

- mindestens das Prädikat „UB“ in Besoldungsgruppe A 12 oder A 12 + AZ bzw. mindestens Prädikat „VE“ in der Besoldungsgruppe A 13 in der letzten dienstlichen Beurteilung bzw. einer entsprechenden Anlassbeurteilung

#### **Aufgabenbeschreibung**

Die Tätigkeit umfasst schwerpunktmäßig die Beratung, Fortbildung und Koordination im Kontext schulischer Medienbildung. Auf die in der KMBek „Beratung digitale Bildung in Bayern“ vom 28. Mai 2019 (Az. I.4-BS4400.27/130/47) unter Ziffer 3 genannten Aufgabenbereiche des Beraters bzw. der Beraterin digitale Bildung wird verwiesen.

#### **Voraussetzung für die Bestellung zur Beraterin oder zum Berater digitale Bildung sind:**

- die Lehramtsbefähigung für die jeweilige Schulart sowie die unbefristete Beschäftigung im Schuldienst im Zuständigkeitsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus,
- der Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Erweiterungsstudiums Medienpädagogik (für eine dauerhafte Bestellung) oder der Nachweis über die Vorbereitung des Examens bzw. adäquate Vorkenntnisse (Bestellung für die Dauer eines Jahres),
- eine Qualifizierung im Bereich Schulentwicklung (für eine dauerhafte Bestellung),
- eine Qualifizierung im Bereich SCHULNETZ, welche die IT-Beratung umfasst (für eine dauerhafte Bestellung).

Die Übertragung der Aufgabe erfolgt zunächst in jedem Fall zur Bewährung für die Dauer eines Jahres. Im Anschluss kann die Aufgabe der Beraterin bzw. des Beraters digitale Bildung auf Dauer übertragen werden, sofern die dazu notwendigen Voraussetzungen nach Nr. 9 erfüllt sind sowie eine Bewährungsfeststellung der gem. Nr. 5 zuständigen Dienststelle und das Einverständnis des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vorliegen. Andernfalls kommt eine Aufgabenübertragung für ein weiteres Jahr in Betracht.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden besonders aufgefordert sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz-BayGIG-). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

#### **Aufgaben:**

Die Aufgaben in der medienpädagogischen Beratung, die Form der Zusammenarbeit im Team mit den informationstechnischen Beraterinnen und Beratern und die Mindestzahl der Anrechnungstunden sind in der KMBek Beratung digitale Bildung in Bayern vom 28. Mai 2019 Az. I.4-BS4400.27/130/47 festgelegt.

#### **Termine:**

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

**09.08.2019**

bei der Regierung von Unterfranken:

**16.08.2019**



## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/19

---

### **Ausschreibung der Stelle für Medienpädagogische/r Beraterin/Berater digitale Bildung an den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Main-Spessart und in der Stadt Würzburg**

Im Beratungsbereich (Staatliche Schulämter im Landkreis Main-Spessart und in der Stadt Würzburg) ist die Stelle für Medienpädagogische/r Beraterin/Berater digitale Bildung zum 01.09.2019 zu besetzen. Die Stelle ist in A 13 + AZ ausgebracht. Bewerben können sich Lehrkräfte im bayerischen Schuldienst (m/w/d), die mindestens folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

- mindestens das Prädikat „UB“ in Besoldungsgruppe A 12 oder A 12 + AZ bzw. mindestens Prädikat „VE“ in der Besoldungsgruppe A 13 in der letzten dienstlichen Beurteilung bzw. einer entsprechenden Anlassbeurteilung

#### **Aufgabenbeschreibung**

Die Tätigkeit umfasst schwerpunktmäßig die Beratung, Fortbildung und Koordination im Kontext schulischer Medienbildung. Auf die in der KMBek „Beratung digitale Bildung in Bayern“ vom 28. Mai 2019 (Az. I.4-BS4400.27/130/47) unter Ziffer 3 genannten Aufgabenbereiche des Beraters bzw. der Beraterin digitale Bildung wird verwiesen.

#### **Voraussetzung für die Bestellung zur Beraterin oder zum Berater digitale Bildung sind:**

- die Lehramtsbefähigung für die jeweilige Schulart sowie die unbefristete Beschäftigung im Schuldienst im Zuständigkeitsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus,
- der Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Erweiterungsstudiums Medienpädagogik (für eine dauerhafte Bestellung) oder der Nachweis über die Vorbereitung des Examens bzw. adäquate Vorkenntnisse (Bestellung für die Dauer eines Jahres),
- eine Qualifizierung im Bereich Schulentwicklung (für eine dauerhafte Bestellung),
- eine Qualifizierung im Bereich SCHULNETZ, welche die IT-Beratung umfasst (für eine dauerhafte Bestellung).

Die Übertragung der Aufgabe erfolgt zunächst in jedem Fall zur Bewährung für die Dauer eines Jahres. Im Anschluss kann die Aufgabe der Beraterin bzw. des Beraters digitale Bildung auf Dauer übertragen werden, sofern die dazu notwendigen Voraussetzungen nach Nr. 9 erfüllt sind sowie eine Bewährungsfeststellung der gem. Nr. 5 zuständigen Dienststelle und das Einverständnis des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vorliegen. Andernfalls kommt eine Aufgabenübertragung für ein weiteres Jahr in Betracht.

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden besonders aufgefordert sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz-BayGIG-). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

#### **Aufgaben:**

Die Aufgaben in der medienpädagogischen Beratung, die Form der Zusammenarbeit im Team mit den informationstechnischen Beraterinnen und Beratern und die Mindestzahl der Anrechnungstunden sind in der KMBek Beratung digitale Bildung in Bayern vom 28. Mai 2019 Az. I.4-BS4400.27/130/47 festgelegt.

#### **Termine:**

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

**09.08.2019**

bei der Regierung von Unterfranken:

**16.08.2019**

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/19**

---

### **Ausschreibung der Funktion „Datenschutzbeauftragte/r“ am Staatlichen Schulamt im Landkreis Rhön-Grabfeld**

Am Staatlichen Schulamt im Landkreis Rhön-Grabfeld ist zum 01.09.2019 - befristet auf 3 Jahre - die Funktion „Datenschutzbeauftragte/r“ zu besetzen. Bewerbungen können sich Lehrkräfte im bayerischen Schuldienst (m/w/d), die das unten genannte Anforderungsprofil erfüllen.

Aufgaben:

Datenschutzbeauftragte wirken auf die Einhaltung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) und anderer Vorschriften über den Datenschutz an Grund-, Mittel- und Förderschulen im Bereich des Schulamtsbezirks Rhön-Grabfeld hin. Wesentliche Aufgaben der behördlichen Datenschutzbeauftragten sind insbesondere

- die Unterrichtung und Beratung des/der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen über dessen/denen datenschutzrechtliche Pflichten,
- die Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften,
- die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde,
- die Stellungnahme zu einem beabsichtigten Einsatz oder einer wesentlichen Änderung von automatisierten oder nichtautomatisierten Verfahren, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden,
- die Stellungnahme zu geplanten weiteren Verfahren wie z.B. Videoüberwachungsanlagen und
- die Beratung des Verantwortlichen bei Datenschutz-Folgenabschätzungen (vgl. Art. 39 Abs. 1 DSGVO, Art. 12 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 24 Abs. 5 BayDSG).

Die Datenschutzbeauftragten werden bei komplexen datenschutzrechtlichen Fragen, die sich nicht vor Ort lösen lassen, durch Multiplikatoren für den Datenschutz an den Regierungen unterstützt.

Anforderungsprofil:

Wir suchen für die ausgeschriebene Stelle eine engagierte Lehrkraft (m/w/d), die

- gute Kenntnisse im Umgang mit EDV-Anwendungen hat
- bereit ist, sich in die rechtliche Materie des Datenschutzes einzuarbeiten,
- gute Kommunikationsfähigkeit im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit und auch Sensibilität bzgl. des Aufgabenbereichs besitzt.

Datenschutzbeauftragte erhalten für die Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools. Datenschutzbeauftragte sind in ihrer Eigenschaft unmittelbar der fachlichen Leitung des jeweiligen Schulamtes unterstellt und sind in ihrer Eigenschaft als Datenschutzbeauftragte weisungsfrei und dürfen wegen der Erfüllung dieser Aufgabe nicht benachteiligt werden.

Termine:

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

**14.08.2019**

bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:

**20.08.2019**

bei der Regierung von Unterfranken:

**23.08.2019**

### **Ausschreibung der Beratungsrektorenstelle (A13+AZ) eines Beraters/einer Beraterin (m/w/d) digitale Bildung mit dem Schwerpunkt Informationstechnologie an den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Miltenberg und im Landkreis und der Stadt Aschaffenburg**

Im Beratungsbereich (Staatliche Schulämter im **Landkreis Miltenberg** und im **Landkreis und der Stadt Aschaffenburg**) ist die Beratungsrektorenstelle **eines Beraters/einer Beraterin (m/w/d) digitale Bildung mit dem Schwerpunkt Informationstechnologie** zum 01.09.2019 zu besetzen.

#### **Aufgabenbeschreibung**

Die Tätigkeit umfasst schwerpunktmäßig die Beratung, Fortbildung und Koordination im Kontext schulischer Medienbildung. Auf die in der KMBek „Beratung digitale Bildung in Bayern“ vom 28. Mai 2019 (Az. I.4-BS4400.27/130/47) unter Ziffer 3 genannten Aufgabenbereiche des Beraters bzw. der Beraterin digitale Bildung wird verwiesen.

#### **Voraussetzungen**

Fachliche Qualifikationen

- Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- bzw. Mittelschulen oder Volksschulen in den Besoldungsgruppen A 12, A 12 + AZ oder A 13
- Verbeamtung auf Lebenszeit oder unbefristete Beschäftigung als Lehrkraft im Dienste des Freistaats Bayern
- mindestens das Prädikat „UB“ in Besoldungsgruppe A 12 oder A 12 + AZ bzw. mindestens Prädikat „VE“ in der Besoldungsgruppe A 13 in der letzten dienstlichen Beurteilung bzw. einer entsprechenden Anlassbeurteilung
- Mehrjährige Berufserfahrung als Lehrkraft
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Erweiterungsstudiums Medienpädagogik (§114 LPO I) oder der Nachweis über die Vorbereitung des Examens bzw. adäquate Vorkenntnisse
- Nachweisbare und umfassende praktische Erfahrungen im Bereich schulischer Medienbildung und Mediendidaktik
- Bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich Schulentwicklung
- Bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich SCHULNETZ
- Über die eigene Dienststelle hinausgehende umfangreiche Erfahrungen in der informationstechnischen Beratung und Fortbildung

Die Übertragung der Aufgabe erfolgt zunächst in jedem Fall zur Bewährung für die Dauer eines Jahres. Im Anschluss kann die Aufgabe der Beraterin bzw. des Beraters digitale Bildung auf Dauer übertragen werden, sofern die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Mai 2019, Az. I.4-BS4400.27/130/47 unter Nr. 9 genannten Voraussetzungen erfüllt sind sowie eine Bewährungsfeststellung der zuständigen Dienststelle und das Einverständnis des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vorliegen.

Die Mindestzahl der Anrechnungsstunden ist in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Mai 2019, Az. I.4-BS4400.27/130/47 unter Punkt 11 festgelegt.

Die Funktion ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden besonders aufgefordert sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz-BayGIG-). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

#### **Termine:**

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:  
bei der Regierung von Unterfranken:

**09.08.2019**  
**16.08.2019**

### **Ausschreibung der Beratungsrektorenstelle (A13+AZ) eines Beraters/einer Beraterin (m/w/d) digitale Bildung mit dem Schwerpunkt Informationstechnologie an den Staatlichen Schulämtern in den Landkreisen Würzburg und Kitzingen**

Im Beratungsbereich (Staatliche Schulämter in den **Landkreisen Würzburg und Kitzingen**) ist die Beratungsrektorenstelle **eines Beraters/einer Beraterin (m/w/d) digitale Bildung mit dem Schwerpunkt Informationstechnologie** zum 01.09.2019 zu besetzen.

#### **Aufgabenbeschreibung**

Die Tätigkeit umfasst schwerpunktmäßig die Beratung, Fortbildung und Koordination im Kontext schulischer Medienbildung. Auf die in der KMBek „Beratung digitale Bildung in Bayern“ vom 28. Mai 2019 (Az. I.4-BS4400.27/130/47) unter Ziffer 3 genannten Aufgabenbereiche des Beraters bzw. der Beraterin digitale Bildung wird verwiesen.

#### **Voraussetzungen**

Fachliche Qualifikationen

- Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- bzw. Mittelschulen oder Volksschulen in den Besoldungsgruppen A 12, A 12 + AZ oder A 13
- Verbeamtung auf Lebenszeit oder unbefristete Beschäftigung als Lehrkraft im Dienste des Freistaats Bayern
- mindestens das Prädikat „UB“ in Besoldungsgruppe A 12 oder A 12 + AZ bzw. mindestens Prädikat „VE“ in der Besoldungsgruppe A 13 in der letzten dienstlichen Beurteilung bzw. einer entsprechenden Anlassbeurteilung
- Mehrjährige Berufserfahrung als Lehrkraft
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Erweiterungsstudiums Medienpädagogik (§114 LPO I) oder der Nachweis über die Vorbereitung des Examens bzw. adäquate Vorkenntnisse
- Nachweisbare und umfassende praktische Erfahrungen im Bereich schulischer Medienbildung und Mediendidaktik
- Bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich Schulentwicklung
- Bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich SCHULNETZ
- Über die eigene Dienststelle hinausgehende umfangreiche Erfahrungen in der informationstechnischen Beratung und Fortbildung

Die Übertragung der Aufgabe erfolgt zunächst in jedem Fall zur Bewährung für die Dauer eines Jahres. Im Anschluss kann die Aufgabe der Beraterin bzw. des Beraters digitale Bildung auf Dauer übertragen werden, sofern die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Mai 2019, Az. I.4-BS4400.27/130/47 unter Nr. 9 genannten Voraussetzungen erfüllt sind sowie eine Bewährungsfeststellung der zuständigen Dienststelle und das Einverständnis des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vorliegen.

Die Mindestzahl der Anrechnungsstunden ist in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Mai 2019, Az. I.4-BS4400.27/130/47 unter Punkt 11 festgelegt.

Die Funktion ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden besonders aufgefordert sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz-BayGIG-). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

#### **Termine:**

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:  
bei der Regierung von Unterfranken:

**09.08.2019**  
**16.08.2019**

### **Ausschreibung der Beratungsrektorenstelle (A13+AZ) eines Beraters/einer Beraterin (m/w/d) digitale Bildung mit dem Schwerpunkt Informationstechnologie an den Staatlichen Schulämtern in der Stadt und dem Landkreis Schweinfurt und im Landkreis Haßberge**

Im Beratungsbereich (Staatliche Schulämter **in der Stadt und dem Landkreis Schweinfurt und im Landkreis Haßberge**) ist die Beratungsrektorenstelle **eines Beraters/einer Beraterin (m/w/d) digitale Bildung mit dem Schwerpunkt Informationstechnologie** zum 01.09.2019 zu besetzen.

#### **Aufgabenbeschreibung**

Die Tätigkeit umfasst schwerpunktmäßig die Beratung, Fortbildung und Koordination im Kontext schulischer Medienbildung. Auf die in der KMBek „Beratung digitale Bildung in Bayern“ vom 28. Mai 2019 (Az. I.4-BS4400.27/130/47) unter Ziffer 3 genannten Aufgabenbereiche des Beraters bzw. der Beraterin digitale Bildung wird verwiesen.

#### **Voraussetzungen**

Fachliche Qualifikationen

- Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- bzw. Mittelschulen oder Volksschulen in den Besoldungsgruppen A 12, A 12 + AZ oder A 13
- Verbeamtung auf Lebenszeit oder unbefristete Beschäftigung als Lehrkraft im Dienste des Freistaats Bayern
- mindestens das Prädikat „UB“ in Besoldungsgruppe A 12 oder A 12 + AZ bzw. mindestens Prädikat „VE“ in der Besoldungsgruppe A 13 in der letzten dienstlichen Beurteilung bzw. einer entsprechenden Anlassbeurteilung
- Mehrjährige Berufserfahrung als Lehrkraft
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Erweiterungsstudiums Medienpädagogik (§114 LPO I) oder der Nachweis über die Vorbereitung des Examens bzw. adäquate Vorkenntnisse
- Nachweisbare und umfassende praktische Erfahrungen im Bereich schulischer Medienbildung und Mediendidaktik
- Bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich Schulentwicklung
- Bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich SCHULNETZ
- Über die eigene Dienststelle hinausgehende umfangreiche Erfahrungen in der informationstechnischen Beratung und Fortbildung

Die Übertragung der Aufgabe erfolgt zunächst in jedem Fall zur Bewährung für die Dauer eines Jahres. Im Anschluss kann die Aufgabe der Beraterin bzw. des Beraters digitale Bildung auf Dauer übertragen werden, sofern die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Mai 2019, Az. I.4-BS4400.27/130/47 unter Nr. 9 genannten Voraussetzungen erfüllt sind sowie eine Bewährungsfeststellung der zuständigen Dienststelle und das Einverständnis des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vorliegen.

Die Mindestzahl der Anrechnungsstunden ist in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Mai 2019, Az. I.4-BS4400.27/130/47 unter Punkt 11 festgelegt.

Die Funktion ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden besonders aufgefordert sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz-BayGIG-). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

#### **Termine:**

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

**09.08.2019**

bei der Regierung von Unterfranken:

**16.08.2019**

### **Ausschreibung der Beratungsrektorenstelle (A13+AZ) eines Beraters/einer Beraterin (m/w/d) digitale Bildung mit dem Schwerpunkt Informationstechnologie an den Staatlichen Schulämtern in den Landkreisen Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld**

Im Beratungsbereich (Staatliche Schulämter in den **Landkreisen Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld**) ist die Beratungsrektorenstelle **eines Beraters/einer Beraterin (m/w/d) digitale Bildung mit dem Schwerpunkt Informationstechnologie** zum 01.09.2019 zu besetzen.

#### **Aufgabenbeschreibung**

Die Tätigkeit umfasst schwerpunktmäßig die Beratung, Fortbildung und Koordination im Kontext schulischer Medienbildung. Auf die in der KMBek „Beratung digitale Bildung in Bayern“ vom 28. Mai 2019 (Az. I.4-BS4400.27/130/47) unter Ziffer 3 genannten Aufgabenbereiche des Beraters bzw. der Beraterin digitale Bildung wird verwiesen.

#### **Voraussetzungen**

Fachliche Qualifikationen

- Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- bzw. Mittelschulen oder Volksschulen in den Besoldungsgruppen A 12, A 12 + AZ oder A 13
- Verbeamtung auf Lebenszeit oder unbefristete Beschäftigung als Lehrkraft im Dienste des Freistaats Bayern
- mindestens das Prädikat „UB“ in Besoldungsgruppe A 12 oder A 12 + AZ bzw. mindestens Prädikat „VE“ in der Besoldungsgruppe A 13 in der letzten dienstlichen Beurteilung bzw. einer entsprechenden Anlassbeurteilung
- Mehrjährige Berufserfahrung als Lehrkraft
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Erweiterungsstudiums Medienpädagogik (§114 LPO I) oder der Nachweis über die Vorbereitung des Examens bzw. adäquate Vorkenntnisse
- Nachweisbare und umfassende praktische Erfahrungen im Bereich schulischer Medienbildung und Mediendidaktik
- Bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich Schulentwicklung
- Bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich SCHULNETZ
- Über die eigene Dienststelle hinausgehende umfangreiche Erfahrungen in der informationstechnischen Beratung und Fortbildung

Die Übertragung der Aufgabe erfolgt zunächst in jedem Fall zur Bewährung für die Dauer eines Jahres. Im Anschluss kann die Aufgabe der Beraterin bzw. des Beraters digitale Bildung auf Dauer übertragen werden, sofern die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Mai 2019, Az. I.4-BS4400.27/130/47 unter Nr. 9 genannten Voraussetzungen erfüllt sind sowie eine Bewährungsfeststellung der zuständigen Dienststelle und das Einverständnis des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vorliegen.

Die Mindestzahl der Anrechnungsstunden ist in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Mai 2019, Az. I.4-BS4400.27/130/47 unter Punkt 11 festgelegt.

Die Funktion ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden besonders aufgefordert sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz-BayGIG-). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

#### **Termine:**

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

**09.08.2019**

bei der Regierung von Unterfranken:

**16.08.2019**

### **Ausschreibung der Beratungsrektorenstelle (A13+AZ) eines Beraters/einer Beraterin (m/w/d) digitale Bildung mit dem Schwerpunkt Informationstechnologie an den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Main-Spessart und der Stadt Würzburg**

Im Beratungsbereich (Staatliche Schulämter im **Landkreis Main-Spessart und der Stadt Würzburg**) ist die **Beratungsrektorenstelle eines Beraters/einer Beraterin (m/w/d) digitale Bildung mit dem Schwerpunkt Informationstechnologie** zum 01.09.2019 zu besetzen.

#### **Aufgabenbeschreibung**

Die Tätigkeit umfasst schwerpunktmäßig die Beratung, Fortbildung und Koordination im Kontext schulischer Medienbildung. Auf die in der KMBek „Beratung digitale Bildung in Bayern“ vom 28. Mai 2019 (Az. I.4-BS4400.27/130/47) unter Ziffer 3 genannten Aufgabenbereiche des Beraters bzw. der Beraterin digitale Bildung wird verwiesen.

#### **Voraussetzungen**

Fachliche Qualifikationen

- Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- bzw. Mittelschulen oder Volksschulen in den Besoldungsgruppen A 12, A 12 + AZ oder A 13
- Verbeamtung auf Lebenszeit oder unbefristete Beschäftigung als Lehrkraft im Dienste des Freistaats Bayern
- mindestens das Prädikat „UB“ in Besoldungsgruppe A 12 oder A 12 + AZ bzw. mindestens Prädikat „VE“ in der Besoldungsgruppe A 13 in der letzten dienstlichen Beurteilung bzw. einer entsprechenden Anlassbeurteilung
- Mehrjährige Berufserfahrung als Lehrkraft
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Erweiterungsstudiums Medienpädagogik (§114 LPO I) oder der Nachweis über die Vorbereitung des Examens bzw. adäquate Vorkenntnisse
- Nachweisbare und umfassende praktische Erfahrungen im Bereich schulischer Medienbildung und Mediendidaktik
- Bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich Schulentwicklung
- Bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich SCHULNETZ
- Über die eigene Dienststelle hinausgehende umfangreiche Erfahrungen in der informationstechnischen Beratung und Fortbildung

Die Übertragung der Aufgabe erfolgt zunächst in jedem Fall zur Bewährung für die Dauer eines Jahres. Im Anschluss kann die Aufgabe der Beraterin bzw. des Beraters digitale Bildung auf Dauer übertragen werden, sofern die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Mai 2019, Az. I.4-BS4400.27/130/47 unter Nr. 9 genannten Voraussetzungen erfüllt sind sowie eine Bewährungsfeststellung der zuständigen Dienststelle und das Einverständnis des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vorliegen.

Die Mindestzahl der Anrechnungsstunden ist in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Mai 2019, Az. I.4-BS4400.27/130/47 unter Punkt 11 festgelegt.

Die Funktion ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden besonders aufgefordert sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz-BayGIG-). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

#### **Termine:**

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

**09.08.2019**

bei der Regierung von Unterfranken:

**16.08.2019**

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/19

---

### Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen stehen grundsätzlich Bewerbern (m/w/d) im bayerischen Schuldienst offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/schulen/schulanzeiger.htm>

Schwaben

[http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich\\_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php](http://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php)

### Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Grundschule Kreuzwertheim (7849) Philipp-Günzelmann-Weg 3 97892 Kreuzwertheim Tel.: 09342-92790 Fax: 09342-927912 eMail: <a href="mailto:info@gs-kreuzwertheim.de">info@gs-kreuzwertheim.de</a>	Schülerzahl: 188 Klassenzahl: 8	MSP	A14	<ul style="list-style-type: none"><li>- <b>2. Ausschreibung</b></li><li>- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen</li><li>- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule</li><li>- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)</li></ul>
Georg-Keimel-Mittelschule Elsenfeld (7802) Mühlweg 22 63820 Elsenfeld Tel.: 06022-509800 Fax: 06022-1225 eMail: <a href="mailto:info@mittelschule-elsenfeld.de">info@mittelschule-elsenfeld.de</a>	Schülerzahl: 240 Klassenzahl: 14	MIL	A14	<ul style="list-style-type: none"><li>- <b>2. Ausschreibung</b></li><li>- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Hauptschulen/Mittelschulen</li><li>- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Hauptschule/Mittelschule</li><li>- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)</li><li>- M-Klassen</li><li>- Deutschklasse</li></ul>



## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/19

Mittelschule Bad Brückenau (7646) Römershager Str. 31 97769 Bad Brückenau Tel.: 09741-939513 Fax: 09741-939525 eMail: <a href="mailto:mittelschule-verwaltung@bad-brk.de">mittelschule-verwaltung@bad-brk.de</a>	Schülerzahl: 300 Klassenzahl: 15	KG	A14	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Hauptschulen/Mittelschulen</li> <li>- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Hauptschule/Mittelschule</li> <li>- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)</li> </ul>
---	-------------------------------------	----	-----	--

### Konrektor/Konrektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Henneberg-Grundschule Bad Kissingen-Garitz (7651) Baptist-Hoffmann-Str. 14 97688 Bad Kissingen Tel.: 0971-69919030 Fax: 0971-69919039 eMail: <a href="mailto:info@henneberg-grundschule.de">info@henneberg-grundschule.de</a>	Schülerzahl: 265 Klassenzahl: 12	KG	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen</li> <li>- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule</li> <li>- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)</li> </ul>
Grundschule Volkach (7725) Mittelschule Volkach (7785) Jahnstr. 1 97332 Volkach Tel.: 09381-9494 Fax: 09381-6258 eMail: <a href="mailto:sekretariat@volksschule-volkach.de">sekretariat@volksschule-volkach.de</a>	Schülerzahl: 471 Klassenzahl: 22	KT	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen bzw. Hauptschulen/Mittelschulen</li> <li>- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule oder Hauptschule/Mittelschule</li> <li>- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)</li> <li>- Erfahrung in der Erstellung von Stundenplänen erwünscht</li> </ul>
Mittelschule Marktheidenfeld (7880) Am Maradies 7 97828 Marktheidenfeld Tel.: 09391-1401 Fax: 09391-81356 eMail: <a href="mailto:ms-mar@t-online.de">ms-mar@t-online.de</a>	Schülerzahl: 418 Klassenzahl: 23	MSP	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Hauptschulen/Mittelschulen</li> <li>- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Hauptschule/Mittelschule</li> <li>- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)</li> </ul>

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/19

---

Grabfeld-Mittelschule Bad Königshofen (7704) Wallstr. 51 97631 Bad Königshofen Tel.: 09761-397970 Fax: 09761-3979778 eMail: <a href="mailto:rektorat@gmskoen.de">rektorat@gmskoen.de</a>	Schülerzahl: 256 Klassenzahl: 14	RG	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Hauptschulen/Mittelschulen</li> <li>- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Hauptschule/Mittelschule</li> <li>- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)</li> </ul>
Albert-Schweitzer-Grundschule (7523) Albert-Schweitzer-Str. 3 97424 Schweinfurt Tel.: 09721-51949 Fax: 09721-51947 eMail: <a href="mailto:A.Schweitzer-Grundschule@schweinfurt.de">A.Schweitzer-Grundschule@schweinfurt.de</a>	Schülerzahl: 263 Klassenzahl: 12	SW-S	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen</li> <li>- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule</li> <li>- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)</li> <li>- Erfahrung mit Kindern mit Migrationshintergrund</li> </ul>

### Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber:

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Auf die Voraussetzungen der "Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke", Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.11, Az.: IV.5-5 P 7010.1-4.23 489, wird ausdrücklich verwiesen. Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleitungsstellvertreter/-in erforderlichen Bewertungsstufen in der letzten dienstlichen Beurteilung entnehmen Sie bitte diesen Beförderungsrichtlinien.

Sofern auf der Grundlage allein von dienstlichen Beurteilungen eine Auswahlentscheidung nicht möglich ist, können ergänzend strukturierte Interviews durch eine Auswahlkommission durchgeführt werden.

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann der/die erfolgreiche Bewerber/-in zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung im nach den Beförderungsrichtlinien erforderlichen Umfang gesichert ist.

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 8-9/19

---

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen vor Ablauf einer Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war.

Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich; während einer Elternzeit ist die Reduzierung auf 3/4 der vollen Unterrichtspflichtzeit möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.06 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.08 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Beförderung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.09 eingefordert und ist, wenn bereits absolviert, den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i.S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgewgeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

### Termine:

Vorlage der Gesuche

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	<b>14.08.2019</b>
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	<b>20.08.2019</b>
bei der Regierung von Unterfranken:	<b>23.08.2019</b>

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

### Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

2126.1-K

#### Ausbildung von Schülerinnen und Schülern in Erster Hilfe

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. Juni 2019, Az. V.8/BS4402.44/41/2

<sup>1</sup>Erste Hilfe leisten zu können, ist eine Alltagskompetenz, die jeden Heranwachsenden in seiner Persönlichkeitsentwicklung unterstützt: Zu wissen, was im Ernstfall zu tun ist, gibt Sicherheit. <sup>2</sup>Durch die Einübung konkreter Maßnahmen in Notfällen können gerade im Bereich der Ersten Hilfe auch Tugenden wie Hilfsbereitschaft und Verantwortungsgefühl erworben und sukzessive gefestigt werden. <sup>3</sup>Damit leistet die Auseinandersetzung mit Themen der Ersten Hilfe neben ihrem primären Ziel der Hilfe in Notfällen einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung und Werteerziehung der Schülerinnen und Schüler.

<sup>4</sup>Aus der flächendeckenden Verbreitung von Erste-Hilfe-Kompetenz ergibt sich eine gesamtgesellschaftliche Bedeutung: Die Wahrscheinlichkeit, im Notfall ausreichend schnell Erste-Hilfe-Leistungen zu erhalten, wächst entscheidend. <sup>5</sup>Die bayerischen Schulen können hierzu einen wesentlichen Beitrag leisten. <sup>6</sup>So kann beispielsweise die Einbindung von Schülerinnen und Schülern als erstes Glied der Rettungskette in die Notfallversorgung von Personen mit Herz-Kreislauf-Stillstand wirksam dazu beitragen, die Laienreanimationsrate in Deutschland zu erhöhen. <sup>7</sup>Sachgemäß durchgeführte Erste-Hilfe-Leistungen bzw. lebensrettende Sofortmaßnahmen durch Laien verkürzen das sogenannte therapiefreie Intervall bis zum Eintreffen professioneller Hilfe und haben damit entscheidende Auswirkungen auf die weitere Versorgung des Patienten sowie seinen Genesungsprozess.

<sup>8</sup>Es ist dem Staatsministerium daher ein besonderes Anliegen, dass die Schülerinnen und Schüler bereits während ihrer Schulzeit altersgemäß an das Thema Erste Hilfe herangeführt werden. <sup>9</sup>Neben den im jeweiligen (Fach-)Unterricht zu entwickelnden Kompetenzen aus dem Bereich der Ersten Hilfe entsprechend den Lehrplänen aller Schularten und Jahrgangsstufen sollen die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit erhalten, an einer Erste-Hilfe-Ausbildung teilnehmen zu können. <sup>10</sup>Ergänzend dazu sollen alle Schülerinnen und Schüler durch regelmäßige Wiederholung spezieller Module zum Thema Wiederbelebung die notwendige Sicherheit gewinnen und sich damit zutrauen, geeignete Maßnahmen im Notfall auch zu ergreifen.

<sup>11</sup>Das nachstehend beschriebene Stufenmodell (Erste-Hilfe-Programme in der Grundschule, Erste-Hilfe-Ausbildung und Kompetenzentwicklung im Bereich Wiederbelebung an weiterführenden Schulen sowie Schulsanitätsdienst) wird diesem Anliegen in besonderem Maße gerecht.

#### 1. Organisation der Ausbildung

##### 1.1 Erste-Hilfe-Programme in der Grundschule

<sup>1</sup>Kinder im Grundschulalter sollen altersgemäß an die Erste Hilfe herangeführt werden. <sup>2</sup>Geeignete Programme, die während des Unterrichts durchgeführt werden können, werden z. B. von den Hilfsorganisationen (Bayerisches Rotes Kreuz, Johanniter, Malteser, Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft) angeboten.

<sup>3</sup>Die Ausbildung kann durch alle Lehrkräfte erfolgen, die über aktuelle Kenntnisse im Bereich der Ersten Hilfe verfügen.

<sup>4</sup>Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an einem derartigen Erste-Hilfe-Programm wird durch eine Bescheinigung bestätigt.

<sup>5</sup>Die Kosten für das Verbrauchsmaterial sind im Bedarfsfall von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

### 1.2 Erste-Hilfe-Ausbildung an weiterführenden Schulen

<sup>1</sup>Eine Ausbildung in Erster Hilfe wird an den allgemeinbildenden weiterführenden Schulen für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 7/8 und höher angeboten. <sup>2</sup>Die Schulleitungen tragen dafür Sorge, dass jede Schülerin und jeder Schüler einmal im Rahmen ihres/seines Schulbesuchs die Möglichkeit erhält, an einem Erste-Hilfe-Kurs teilzunehmen.

<sup>3</sup>Der Erste-Hilfe-Kurs (9 Unterrichtseinheiten; Inhalte gemäß DGUV Grundsatz 304-001 in der jeweils gültigen Fassung) erfolgt je nach Schulart und den jeweiligen schulischen Gegebenheiten z. B. in freien Arbeitsgruppen und Arbeitsgemeinschaften, im Wahlunterricht, an Projekttagen oder im Rahmen von Schullandheimaufenthalten.

<sup>4</sup>Die Ausbildung in Erster Hilfe kann ausschließlich von Inhaber(inne)n eines gültigen Lehrscheins Erste Hilfe durchgeführt werden. <sup>5</sup>Hierzu zählen speziell fortgebildete Lehrkräfte sowie besonders geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Hilfsorganisationen und weiteren ermächtigten Stellen. <sup>6</sup>Von den Mitarbeiter(inne)n dieser Organisationen wird der Erste-Hilfe-Kurs unter der Leitung einer verantwortlichen Lehrkraft erteilt.

<sup>7</sup>Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine ermächtigte Stelle bescheinigt. <sup>8</sup>Die Teilnahmebescheinigung entspricht dem in § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) bei der Antragstellung auf Erteilung der Fahrerlaubnis geforderten Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe.

<sup>9</sup>Hinsichtlich des für die Durchführung des Erste-Hilfe-Kurses benötigten Materials wird die Zusammenarbeit mit einer ermächtigten Stelle empfohlen.

<sup>10</sup>Die Kosten für Material und Erstellung der Teilnahmebescheinigung sind im Bedarfsfall von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

<sup>11</sup>Sofern für die Durchführung der Erste-Hilfe-Kurse Unterrichtsmaterial, wozu auch Reanimationsphantome gehören, angeschafft werden soll, geschieht dies in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Sachaufwandsträger oder mithilfe anderer Geldgeber.

<sup>12</sup>Wird der Erste-Hilfe-Kurs durch eine ermächtigten Stelle durchgeführt, fallen Lehrgangsgebühren an, die Kosten für Personal, Material und Teilnehmer(innen)verwaltung enthalten. <sup>13</sup>Die Landesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe bietet für Schülerinnen und Schüler ein besonderes Preismodell an: Die jeweilige Lehrgangsgebühr der gesetzlichen Unfallversicherungsträger wird für jede teilnehmende Schülerin bzw. jeden teilnehmenden Schüler aktuell um 5 Euro ermäßigt.

### 1.3 Kompetenzentwicklung im Bereich Wiederbelebung an weiterführenden Schulen

<sup>1</sup>Unabhängig vom Erste-Hilfe-Kurs sollen alle Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 7/8 im zweijährigen Turnus die Möglichkeit erhalten, in speziellen Modulen (jeweils 2 Unterrichtseinheiten) Kompetenzen im Bereich Wiederbelebung zu erwerben bzw. zu festigen, sodass bei Verlassen der Schule mehrfach insbesondere die Herz-Druck-Massage geübt werden konnte. <sup>2</sup>Ältere Schülerinnen und Schüler (Jahrgangsstufe 11/12) üben auch die Atemspende ein.

<sup>3</sup>Die Durchführung der Module zum Thema Wiederbelebung erfolgt je nach Schulart und den jeweiligen schulischen Gegebenheiten entweder im (Fach-)Unterricht oder z. B. an Projekttagen oder im Rahmen von Schullandheimaufenthalten.

<sup>4</sup>Die Unterweisung und Übung der Wiederbelebung mit den Schülerinnen und Schülern soll von Lehrkräften der jeweiligen Schule durchgeführt werden. <sup>5</sup>Diese Lehrkräfte besitzen entweder selbst den Lehrschein Erste Hilfe oder sind hierfür entsprechend fortgebildet worden.

<sup>6</sup>Es empfiehlt sich, insbesondere das für die Durchführung der ersten beiden Module (Jahrgangsstufen 7/8 und 9/10) benötigte Unterrichtsmaterial wie z. B. Reanimationsphantome ohne Beatmungsfunktion in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Sachaufwandsträger oder mithilfe anderer Geldgeber anzuschaffen. <sup>7</sup>Hinsichtlich des für das dritte Modul (Jahrgangsstufe 11/12; Inhalt u. a. Übungen zur Wiederbelebung inklusive Atemspende sowie Anwendung des automatisierten externen Defibrillators) benötigten Unterrichtsmaterials wird die Zusammenarbeit mit einer ermächtigten Stelle empfohlen.

### **2. Inhalte der Ausbildung**

#### **2.1 Erste-Hilfe-Programme in der Grundschule**

<sup>1</sup>Die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler erfolgt nach den jeweils gültigen Lehrunterlagen für Ausbilderinnen und Ausbilder, die von den Hilfsorganisationen oder anderen ermächtigten Stellen herausgegeben werden.

<sup>2</sup>Die Schülerinnen und Schüler sollen in den Programmen Kompetenzen entwickeln, um Gefahrensituationen erkennen und Unfälle vermeiden, Anlässe für Erste Hilfe schnell und richtig beurteilen sowie Maßnahmen der Ersten Hilfe selbständig durchführen zu können.

<sup>3</sup>Die in den Lehrplänen enthaltenen geeigneten Ziele und Inhalte sind zur Vorbereitung der theoretischen Unterweisung in Erster Hilfe zu nutzen. <sup>4</sup>Die entsprechenden Anknüpfungspunkte sind in der Regel in den Lehrunterlagen vermerkt.

#### **2.2 Erste-Hilfe-Ausbildung an weiterführenden Schulen**

<sup>1</sup>Die Durchführung der Erste-Hilfe-Kurse (gemäß DGUV Grundsatz 304-001 in der jeweils gültigen Fassung) erfolgt nach den jeweils gültigen Lehrunterlagen für Ausbilderinnen und Ausbilder.

<sup>2</sup>Die Schülerinnen und Schüler sollen im Kurs Kompetenzen entwickeln, um Anlässe für Erste Hilfe schnell und richtig beurteilen sowie Maßnahmen der Ersten Hilfe unter besonderer Berücksichtigung der lebensrettenden Sofortmaßnahmen selbständig durchführen zu können.

<sup>3</sup>Die in den Lehrplänen enthaltenen geeigneten Ziele und Inhalte sind zur Vorbereitung der theoretischen Unterweisung in Erster Hilfe zu nutzen.

#### **2.3 Kompetenzentwicklung im Bereich Wiederbelebung an weiterführenden Schulen**

<sup>1</sup>Hierfür werden jeweils zwei ca. 45-minütige Einheiten 1 und 2 im Block angeboten, die ein Modul bilden. <sup>2</sup>Während die Inhalte der Einheit 1 variieren (Modul 1: Jahrgangsstufe 7/8, Notruf; Modul 2: Jahrgangsstufe 9/10, stabile Seitenlage; Modul 3: Jahrgangsstufe 11/12, automatisierter externer Defibrillator), bleiben die Inhalte der Einheit 2 (Herz-Lungen-Wiederbelebung: ohne praktische Übung der Atemspende durch die Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 7/8 und 9/10, mit praktischer Übung der Atemspende in Jahrgangsstufe 11/12) weitgehend gleich.

<sup>3</sup>Fachliche Grundlage für die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler in den Maßnahmen der Wiederbelebung sind die Reanimationsleitlinien des Europäischen Rats für Wiederbelebung (European Resuscitation Council) in der jeweils gültigen Fassung.

### **3. Ausbilder(innen)qualifizierung**

#### **3.1 Erste-Hilfe-Programme in der Grundschule**

<sup>1</sup>Grundsätzlich können alle Lehrkräfte, die über aktuelle Kenntnisse im Bereich der Ersten Hilfe verfügen, die entsprechenden Programme durchführen.

<sup>2</sup>Für interessierte Lehrkräfte wird vom Seminar Bayern VSE an der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen regelmäßig ein Lehrgang zur Ersten Hilfe für und mit Grundschülerinnen und Grundschulern angeboten.

### 3.2 Erste-Hilfe-Ausbildung an weiterführenden Schulen

<sup>1</sup>Am Erwerb des Lehrscheins Erste Hilfe besteht ein dienstliches Interesse. <sup>2</sup>Der Erwerb des Lehrscheins (gemäß DGUV Grundsatz 304-001 in der jeweils gültigen Fassung), der von hierfür ermächtigten Stellen ausgestellt wird, wird den Lehrkräften aller allgemeinbildenden weiterführenden Schularten daher nachdrücklich empfohlen. <sup>3</sup>Langfristiges Ziel des Staatsministeriums ist es, dass jede allgemeinbildende weiterführende Schule bzw. jeder Mittelschulverband über mindestens eine Lehrkraft mit gültigem Lehrschein Erste Hilfe verfügt. <sup>4</sup>Um dies zu erreichen, werden u. a. im Rahmen der zentralen Lehrerfortbildung in Zusammenarbeit mit ermächtigten Stellen staatlich finanzierte Kurse angeboten, die dem Lehrscheinerwerb dienen. <sup>5</sup>Die Bekanntgabe dieser Veranstaltungen und die Anmeldung dafür erfolgen über die zentrale Datenbank FIBS (Fortbildung in bayerischen Schulen).

<sup>6</sup>Lehrkräfte, die an den staatlich finanzierten Lehrgängen teilnehmen, verpflichten sich, mindestens in den drei darauffolgenden Zeitjahren Erste-Hilfe-Kurse für Schülerinnen und Schüler an der jeweiligen Schule durchzuführen sowie Kolleginnen und Kollegen schulintern für die Durchführung der Module zum Thema Wiederbelebung zu qualifizieren.

<sup>7</sup>Um die Aktualität der Ausbildung sicherzustellen, ist die Gültigkeit des Lehrscheines auf drei Jahre befristet.

<sup>8</sup>Der Lehrschein kann durch den Besuch eines Fortbildungskurses (gemäß DGUV Grundsatz 304-001 in der jeweils gültigen Fassung) bei einer ermächtigten Stelle um jeweils drei Jahre verlängert werden. <sup>9</sup>Entsprechende Veranstaltungen werden z. B. auch über die zentrale Lehrerfortbildung vom Seminar Bayern VSE an der ALP angeboten.

### 3.3 Kompetenzentwicklung im Bereich Wiederbelebung an weiterführenden Schulen

<sup>1</sup>Lehrkräfte, die nicht über den Lehrschein Erste Hilfe verfügen, können im Rahmen einer ca. halbtägigen Fortbildungsveranstaltung für die Durchführung der Module qualifiziert werden. <sup>2</sup>Die Qualifizierung erfolgt z. B. schulintern durch eine Lehrkraft, die im Besitz eines gültigen Lehrscheins ist.

## 4. Schulsanitätsdienst

### 4.1 Pädagogische Grundlagen

<sup>1</sup>Der Schulsanitätsdienst hat zum Ziel, soziale Kompetenzen zu entwickeln sowie Inhalte des (Erste-Hilfe-)Unterrichts in praktisches Handeln umzusetzen. <sup>2</sup>Der direkte Praxisbezug und die Anerkennung im Schulbereich schaffen zusätzliche Motivation. <sup>3</sup>Ausgebildete Schulsanitäter(innen) leisten unter Aufsicht fachkundiger Lehrkräfte Erste Hilfe bei Unfällen im Schulbetrieb.

<sup>4</sup>Das tägliche Geschehen an Unfallstellen zeigt nach wie vor, dass rein kognitives Wissen um die Maßnahmen der Ersten Hilfe nicht ausreicht, um helfen zu können. <sup>5</sup>Die soziale und praktische Kompetenz des Helfens muss so früh wie möglich entwickelt werden.

### 4.2 Betreuung

<sup>1</sup>Jeder Schulsanitätsdienst wird durch eine Lehrkraft betreut, die den Schulsanitätsdienst leitet, die Arbeit der Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter beaufsichtigt und Ansprechpartner(in) für die Schulleitung ist. <sup>2</sup>Diese(r) Betreuer(in) für den Schulsanitätsdienst wird im Auftrag der Schulleitung tätig.

<sup>3</sup>Die/Der Betreuer(in) für den Schulsanitätsdienst nimmt die Aufsichts- und Organisationspflicht wahr und genehmigt im Auftrag der Schulleitung die Aufnahme geeigneter Schülerinnen und Schüler in die Gruppe. <sup>4</sup>In begründeten Fällen kann sie/er auch eine Schülerin oder einen Schüler aus dem Schulsanitätsdienst entlassen.

<sup>5</sup>Sie/Er sorgt für regelmäßige Treffen der Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter, in denen Dienstpläne, Termine zur Ausbildung und Weiterqualifizierung, Veranstaltungen etc. besprochen werden. <sup>6</sup>Bei diesen Treffen handelt es sich um schulische Veranstaltungen, in deren Rahmen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gesetzlich über die Kommunale Unfallversicherung Bayern/Bayerische Landesunfallkasse unfallversichert (Körperschäden) sind. <sup>7</sup>Die Vorbereitung der Treffen kann an leitende Schulsanitäter(innen) übertragen werden. <sup>8</sup>Die/Der Betreuer(in) für den Schulsanitätsdienst organisiert eine geeignete Alarmierung der Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter bei einem Notfall und erstellt entsprechende Dienstpläne bzw. kontrolliert deren Erstellung durch die Schülerinnen und Schüler. <sup>9</sup>Damit soll gewährleistet werden, dass die Mitglieder des Schulsanitätsdienstes im Notfall schnell vor Ort sein können, aber so wenig Unterricht wie möglich ausfällt und vor allem die Teilnahme der Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter an insbesondere angekündigten Leistungserhebungen nicht beeinträchtigt wird. <sup>10</sup>Sie/Er sorgt dafür, dass die Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter eine geeignete Ausbildung erhalten sowie regelmäßig an Maßnahmen zur Weiterqualifizierung teilnehmen können, ggf. in Kooperation mit betreuenden Hilfsorganisationen oder anderen externen Partnern mit entsprechender Qualifikation. <sup>11</sup>Sie/Er muss nicht selbst Ausbilder(in) für Erste Hilfe sein, sollte aber zumindest einen Erste-Hilfe-Kurs in den letzten drei Jahren absolviert haben. <sup>12</sup>Die/Der Betreuer(in) sorgt für entsprechendes Material für den Schulsanitätsdienst. <sup>13</sup>Zusätzliche Ausstattung wie Blutdruckmessgeräte etc. kann je nach Ausbildungsstand der Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter, evtl. in Absprache mit einer betreuenden Hilfsorganisation oder einem anderen externen Partner, beschafft werden. <sup>14</sup>Für die Beschaffung der vorgeschriebenen Verbandskästen und -taschen nach DIN 13157 und DIN 13169 an der Schule ist die Schulleitung zuständig. <sup>15</sup>Diese werden vom Sachaufwandsträger finanziert.

<sup>16</sup>Die Einrichtung eines Gruppenraums für den Schulsanitätsdienst mit Aufbewahrungsmöglichkeit für das Einsatzmaterial des Schulsanitätsdienstes ist wünschenswert. <sup>17</sup>Die/Der Betreuer(in) des Schulsanitätsdienstes trägt die Verantwortung für die Nutzung, Ordnung und Sauberkeit des Raumes und wirkt bei der Mittelverwaltung von für den Schulsanitätsdienst zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln mit.

<sup>18</sup>Zur Unterstützung von neu ernannten Betreuerinnen und Betreuern eines Schulsanitätsdienstes bzw. interessierten Lehrkräften, die einen Schulsanitätsdienst an ihrer Schule neu aufbauen möchten, werden vom Seminar Bayern VSE an der ALP Dillingen regelmäßig Fortbildungslehrgänge zum Thema Organisation und Leitung eines Schulsanitätsdienstes angeboten. <sup>19</sup>Darüber hinaus gibt es weitere Lehrgänge für Betreuer(innen) eines Schulsanitätsdienstes im Lehrgangsangebot des Seminar Bayern VSE.

### 4.3 Mitarbeit

<sup>1</sup>Die Mitarbeit im Schulsanitätsdienst erfordert Verantwortungsgefühl, Disziplin und Einsatzbereitschaft. <sup>2</sup>Sie erfolgt grundsätzlich freiwillig. <sup>3</sup>Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs. <sup>4</sup>Darüber hinaus wird die Teilnahme an für den Schulsanitätsdienst spezifischen Kursen von einer Hilfsorganisation oder einem anderen externen Anbieter empfohlen. <sup>5</sup>Bei der Einrichtung des Schulsanitätsdienstes wird die Zusammenarbeit mit einer Hilfsorganisation oder einem anderen externen Partner mit entsprechender Qualifikation empfohlen.

<sup>6</sup>An Grundschulen ist die Einrichtung eines altersangemessenen Konzepts zu prüfen.



### 4.4 Ziel

Hauptanliegen des Schulsanitätsdienstes sind die Unfallverhütung und die Erste-Hilfe-Leistung während des Unterrichts, im Pausenhof, bei Schulsportveranstaltungen und Wandertagen sowie sonstigen schulischen Veranstaltungen.

### 4.5 Einsatz

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Schulsanitätsdienstes sind während der Pausen und bei Veranstaltungen mit ihrer Ausrüstung präsent und können an bekanntgegebenen und besonders gekennzeichneten Stellen erreicht werden. <sup>2</sup>Die Schulsanitäterinnen und Schulsanitäter betreuen und versorgen einfache Verletzungen unter der Aufsicht einer fachkundigen Lehrkraft. <sup>3</sup>Bei schwerwiegenden Verletzungen ist grundsätzlich ärztliche Betreuung notwendig. <sup>4</sup>Über jede Erste-Hilfe-Leistung müssen nach § 24 Abs. 6 der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ Aufzeichnungen geführt und fünf Jahre lang aufbewahrt werden. <sup>5</sup>Die Aufzeichnungen sind vertraulich zu behandeln. <sup>6</sup>Geeignetes Medium ist z. B. ein Meldeblock (Loseblatt-Sammlung). <sup>7</sup>Die Schulleitung kann eine(n) Verantwortliche(n) bestimmen, die/der die Dokumentation für sie übernimmt, und hat sicherzustellen, dass die Dokumentation gegen den Zugriff Unbefugter geschützt ist und nur ein berechtigter Personenkreis Zugang zur Dokumentation hat.

### 4.6 Kontinuierliche Weiterqualifizierung

<sup>1</sup>Die im Schulsanitätsdienst mitwirkenden Schülerinnen und Schüler sowie die betreuende Lehrkraft sollten ihre Kenntnisse regelmäßig auffrischen und vertiefen und so ihren Ausbildungsstand auf dem Laufenden halten.

<sup>2</sup>Die Mitglieder des Schulsanitätsdienstes können bei gemeinsamen Treffen selbst kurze Vorträge zu relevanten Aspekten halten: geeignet sind hier insbesondere Themen der Anatomie und Physiologie. <sup>3</sup>So wird das Verantwortungsbewusstsein in der Gruppe gestärkt und die Schülerinnen und Schüler üben das Präsentieren.

<sup>4</sup>Die Teilnahme an Veranstaltungen für Schulsanitätsdienste (z. B. Wettbewerbe oder externe Angebote zur Weiterqualifizierung) ist wünschenswert und soll von der Schulleitung als schulische Veranstaltung genehmigt werden. <sup>5</sup>Bei diesen Veranstaltungen besteht damit gesetzlicher Unfallversicherungsschutz (Körperschäden) über die Kommunale Unfallversicherung Bayern/Bayerische Landesunfallkasse.

## 5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 23. Juni 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Ausbildung von Schülern in Erster Hilfe vom 4. Juni 1997 (KWMBI. I S. 141) tritt mit Ablauf des 22. Juni 2019 außer Kraft.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2019 Nr. 249)

2230.9-K

### Beratung digitale Bildung in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Mai 2019, Az. I.4-BS4400.27/130/47

Angesichts der Dynamik der digitalen Transformation, der damit einhergehenden vielfältigen Formen der Verankerung digitaler Medien im Unterricht, der Herausforderungen im Bereich der Medienbildung/Digitalen Bildung und der Weiterentwicklung der IT-Ausstattung an Schulen erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Regelungen zur qualitativen und quantitativen Weiterentwicklung der Unterstützungsstrukturen in den Bereichen Beratung, Fortbildung und Koordination schulischer Medienbildung:

1. <sup>1</sup>Seit dem Jahr 2002 besteht das Netzwerk der Medienpädagogisch-informationstechnischen Beratung („MiB“) in Bayern, zu dessen Aufgabenbereichen u. a. die Fortbildung von Lehrkräften in den Bereichen Informationstechnik und Medienpädagogik, die Beratung für Schulen z. B. zum Jugendmedienschutz und die Beratung von Aufwandsträgern zur Ausstattung von Schulen mit Hard- und Software zählen. <sup>2</sup>Die digitale Transformation der Schulen und die gesellschaftlichen Auswirkungen der Digitalisierung führen zu einem erweiterten Beratungs- und Fortbildungsbedarf im gesamten Spektrum der Medienbildung/Digitalen Bildung. <sup>3</sup>Damit ergibt sich das Erfordernis einer noch umfassenderen und weiterführenden Unterstützung der Schulen und Aufwandsträger.

2. <sup>1</sup>Vor diesem Hintergrund wird das bisherige Netzwerk der Medienpädagogisch-informationstechnischen Beratung zu einer Unterstützungsstruktur „Beratung digitale Bildung in Bayern“ weiterentwickelt. <sup>2</sup>Anliegen der Beratung digitale Bildung ist es, die sinnvolle Nutzung digitaler Medien im Bereich von Schule und Unterricht zu fördern und Medienbildung als Schulentwicklungsprozess zu begleiten. <sup>3</sup>Im Sinne der Vernetzung und Zusammenarbeit als zentrale Merkmale der Digitalisierung können die Beraterinnen und Berater auch überregional und schulartübergreifend tätig sein, im Bereich der Lehrerfortbildung gemäß Ziffer 3.1 der KMBek zur Lehrerfortbildung in Bayern vom 9. August 2002.

<sup>4</sup>Aufgrund der Breite des Beratungsfeldes und Aufgabentableaus erfolgt eine inhaltliche Schwerpunktsetzung innerhalb der Beratung digitale Bildung:

- Die „Medienpädagogischen Beraterinnen und Berater digitale Bildung“ („mBdB“) fokussieren ihre Aktivitäten auf die medienpädagogische Beratung und medienpädagogische Fortbildung.
- Die „Informationstechnischen Beraterinnen und Berater digitale Bildung“ („iBdB“) legen ihren Tätigkeitsschwerpunkt auf die informationstechnische Beratung und informationstechnische Fortbildung.

<sup>5</sup>Vor dem Hintergrund der jeweiligen Gegebenheiten soll diese auf Ebene der Schulaufsicht weiter konkretisiert werden, so dass die Beraterinnen und Berater eine sich gegenseitig ergänzende Rolle einnehmen.

3. <sup>1</sup>Die Beraterinnen und Berater digitale Bildung erfüllen Aufgaben bei der Weiterentwicklung des Unterrichts in den Schulen, im Bereich der Lehreraus- und -fortbildung, der medienbezogenen Schulentwicklung sowie bei Fragen der IT-Ausstattung:

- Als Tandem pflegen sie gemeinsam Netzwerke, vermitteln Kontakte, unterstützen die Schulaufsicht bei der Begleitung der Schulen im Bereich der digitalen Bildung.
- Sie erarbeiten Konzepte für den Einsatz digitaler Medien im Unterricht (ggf. auch in Zusammenarbeit mit Fachlehrkräften).
- Sie beraten Schulen bei der medienbezogenen Schulentwicklungsarbeit (unter anderem auf der Grundlage der jeweiligen Medienkonzepte).

- Sie wirken bei der Weiterentwicklung der Fortbildungsplanung innerhalb der Medienkonzeptarbeit der Schulen mit und evaluieren Fortbildungsmaßnahmen.
- Sie wirken als Bindeglieder zwischen den verschiedenen Ebenen der Lehrerfortbildung und koordinieren Fortbildungsbedarfe, Referenten und Fortbildungsressourcen in ihren jeweiligen Themengebieten.
- Sie identifizieren kooperationsgeeignete Fortbildungsangebote von Hochschulen und anderen externen Anbietern auf Ebene der Regionalen Lehrerfortbildung.
- Sie bilden Lehrkräfte in den unter Nr. 4.1 und 4.2 genannten Bereichen fort und wirken bei der Ausbildung angehender Lehrkräfte mit.
- Sie stehen den Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich für lokale Informationsveranstaltungen zu medienpädagogischen und informationstechnischen Fragen für Erziehungsberechtigte oder Lehrkräfte zur Verfügung.
- Sie beraten Schulen und Aufwandsträger bei der Entwicklung von Ausstattungsplänen und der Weiterentwicklung der IT-Ausstattung unter Berücksichtigung schulart- sowie schulspezifischer Anforderungen.
- Sie bewerten Ausstattungspläne der Schulen, z. B. in Bezug auf deren Volumens-Konformität und deren pädagogische Angemessenheit.
- Sie wirken darüber hinaus an der Umsetzung von regionalen und landesweiten, durch staatliche Stellen genehmigten oder initiierten medienpädagogisch-informationstechnischen Maßnahmen mit.
- Sie erstellen Beratungsmaterialien und stellen diese zentral (auch digital) bereit.

<sup>2</sup>In ihrer Tätigkeit arbeiten sie auch eng mit den Verantwortlichen für die Regionale Lehrerfortbildung sowie den Schulentwicklungskoordinatoren zusammen, im Bereich der Grund-, Mittel- und Förderschule auch mit den Fachberaterinnen und Fachberatern IT.

<sup>3</sup>Die Fortbildungen und Informationsveranstaltungen werden entweder von den Beraterinnen und Beratern digitale Bildung (in Rücksprache mit der zuständigen Dienststelle) selbst initiiert oder finden auf Einladung von Schulen und Institutionen statt. <sup>4</sup>Bei großen Einzugsbereichen soll sich die Fortbildung ggf. auf Veranstaltungen mit Multiplikatoren, z. B. Seminarlehrkräften oder Fortbildungsplanern, konzentrieren.

<sup>5</sup>Die Beraterinnen und Berater arbeiten schwerpunktmäßig im regionalen Bereich, können aber auch für überregionale Veranstaltungen angefordert werden, etwa wenn sie Fachleute für spezielle Themenbereiche sind. <sup>6</sup>In diesem Zusammenhang können sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch eine Expertentätigkeit ausüben, etwa bei der Beratung von Dienststellen oder dem Staatsministerium.

<sup>7</sup>Sie nehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgaben im schulnahen außerschulischen Bereich wahr.

4. <sup>1</sup>Die Verzahnung medienpädagogischer und informationstechnischer Fragestellungen erfordert eine enge Kooperation zwischen den Beraterinnen und Beratern digitale Bildung. <sup>2</sup>Sie gelten als Ansprechpartner sowohl für Lehrkräfte mit geringen Vorerfahrungen als auch für Lehrkräfte mit umfangreichem Vorwissen im Medienbereich und erfüllen die in Nr. 3 genannten Aufgaben – jeweils bezogen auf die von ihnen vertretene Schulart und inhaltliche Schwerpunktsetzung – in folgenden Themengebieten:

#### 4.1 Medienpädagogische Beraterinnen und Berater digitale Bildung:

- Beratungsschwerpunkt Medienpädagogik von Jugendmedienschutz und Präventionsmaßnahmen bis zu Mediendidaktik und rechtlichen Rahmenbedingungen der unterrichtlichen Umsetzung, an der Grund- und Mittelschule bedingt durch das Klassenlehrerprinzip auch einschließlich fachlicher und fachdidaktischer Fragestellungen.
- Vermittlung medienpädagogischer Kenntnisse und Kompetenzen.

- Information über aktuelle, die Schulen und die Erziehungsberechtigten betreffende Fragen des Jugendmedienschutzes und Bereitstellung von passendem Beratungsmaterial (ggf. auch in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Jugendarbeit).
  - Auswahl und Vorstellung geeigneter Bildungssoftware (ggf. auch fachbezogen).
  - Beratung zu digitaler Bildung vor allem für Schulen und Eltern.
- 4.2 Informationstechnische Beraterinnen und Berater digitale Bildung:
- Beratungsschwerpunkt Informationstechnik von pädagogisch wie didaktisch und wirtschaftlich angemessener IT-Ausstattung bis zu rechtlichen Rahmenbedingungen im Kontext der Mediennutzung in Schulen.
  - Vermittlung informationstechnischer und mediendidaktischer Kenntnisse und Kompetenzen.
  - Information über aktuelle technische Entwicklungen und Neuerungen im Bereich schulischer IT-Infrastrukturen (ggf. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sachaufwandsträgern).
  - Auswahl und Vorstellung geeigneter digitaler Technologien für den Einsatz in der Schule (ggf. auch fachbezogen).
  - Beratung zu digitaler Bildung vor allem für Schulen und Sachaufwandsträger.
5. <sup>1</sup>Im Bereich der Grund- und Mittelschulen sind die Beraterinnen und Berater digitale Bildung dem jeweiligen Schulamt zugeordnet, im Bereich der Förderschule und der beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen und Berufsoberschulen) den Regierungen und im Bereich der Realschulen, der Gymnasien und der Fachoberschulen und Berufsoberschulen den Ministerialbeauftragten.
- <sup>2</sup>Zudem sind den Regierungen Beraterinnen und Berater digitale Bildung aus dem Grund- und Mittelschulbereich mit einem Schwerpunkt auf fachliche Unterstützung beim Vollzug der Förderprogramme sowie zur Koordinierung der Beraterinnen und Berater digitale Bildung auf der Ebene der Schulämter zugeordnet.
6. <sup>1</sup>Die Fortbildung, fachliche Betreuung und Koordinierung der fachlichen Zusammenarbeit der Beraterinnen und Berater digitale Bildung obliegt der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen.
- <sup>2</sup>Auf regionaler Ebene findet nach Möglichkeit und Bedarf eine Kooperation der Beraterinnen und Berater digitale Bildung mit den kommunalen Medienzentren statt. <sup>3</sup>Nach Bedarf können die Beraterinnen und Berater auch den Kontakt zu weiteren Institutionen suchen, die auf dem Gebiet der Medienpädagogik tätig sind, etwa dem FWU Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, der Stiftung Medienpädagogik Bayern oder dem JFF Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis.
7. <sup>1</sup>Die Beraterinnen und Berater digitale Bildung legen eine schriftliche Jahresplanung vor. <sup>2</sup>Sie evaluieren ihre Tätigkeit und berichten darüber jeweils bis zum 31. Juli eines Jahres den zuständigen Stellen.
8. Die Ausschreibung der Stellen erfolgt durch die gem. Nr. 5 zuständigen Dienststellen (die Regierungen bzw. die Ministerialbeauftragten).
9. <sup>1</sup>Voraussetzung für die Bestellung zur Beraterin oder zum Berater digitale Bildung sind
- 9.1 die Lehramtsbefähigung für die jeweilige Schulart sowie die unbefristete Beschäftigung im Schuldienst im Zuständigkeitsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus,
- 9.2 der Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Erweiterungsstudiums Medienpädagogik (für eine dauerhafte Bestellung) oder der Nachweis über die Vorbereitung des Examens bzw. adäquate Vorkenntnisse (Bestellung für die Dauer eines Jahres),
- 9.3 eine Qualifizierung im Bereich Schulentwicklung (für eine dauerhafte Bestellung),

9.4 eine Qualifizierung im Bereich SCHULNETZ, welche die IT-Beratung umfasst (für eine dauerhafte Bestellung).

<sup>2</sup>Für den Informationstechnischen Berater digitale Bildung kann von den unter Nrn. 9.2 bis 9.4 genannten Voraussetzungen im Einvernehmen mit der Schulabteilung und der für die digitale Transformation an Schulen zuständigen Abteilung in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden, sofern die fachliche Qualifikation durch gleichwertige andere Qualifikationen nachgewiesen werden kann. <sup>3</sup>Ungeachtet dessen wird erwartet, dass diese Bewerberinnen und Bewerber aber die entsprechenden Fort- und Weiterbildungslehrgänge zur Schulentwicklung bzw. zur Medienpädagogik der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen besuchen.

10. <sup>1</sup>Die Übertragung der Aufgabe erfolgt zunächst in jedem Fall zur Bewährung für die Dauer eines Jahres. <sup>2</sup>Im Anschluss kann die Aufgabe der Beraterin bzw. des Beraters digitale Bildung auf Dauer übertragen werden, sofern die dazu notwendigen Voraussetzungen nach Nr. 9 erfüllt sind sowie eine Bewährungsfeststellung der gem. Nr. 5 zuständigen Dienststelle und das Einverständnis des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vorliegen. <sup>3</sup>Andernfalls kommt eine Aufgabenübertragung für ein weiteres Jahr in Betracht.

11. <sup>1</sup>Für die Tätigkeit werden Anrechnungsstunden sowie ggf. eine Stellenzulage nach den Vorgaben der jeweiligen Schulart gewährt. <sup>2</sup>Je Beraterin bzw. Berater digitale Bildung ist dabei ein Sockel von mindestens sechs Anrechnungsstunden nicht zu unterschreiten. <sup>3</sup>Die Aufteilung der Anrechnungsstunden schlagen die Ministerialbeauftragten dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vor. <sup>4</sup>Die Billigung obliegt dem Staatsministerium. <sup>5</sup>Die Personal verwaltenden Regierungen legen ihre jeweilige Aufteilung sowohl für den Bereich der Schulämter wie auch bei den Regierungen selbst unmittelbar nach der Verteilung dem Staatsministerium vor.

12. <sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Medienpädagogisch-informationstechnischen Beratung in Bayern vom 26. Juni 2007 (KWMBI. I S. 282, StAnz. Nr. 32) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2019 außer Kraft.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2019 Nr. 251)

## **Hinweise auf Bekanntmachungen**

2038.3.5-K

### **Organisation der Praktika für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. Juni 2019, Az. IV.5/1-5S4020-PRA.50 194

Stefan G r a f  
Ministerialdirigent

(BayMBI. 2019 Nr. 250)

### Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen. Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Oldenbourg/Prögel Verlag, München

#### „Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 7-8/2019)

Schule und Elternhaus (Seitz) – Lohnt der Aufwand überhaupt? (Sacher) – »Schweigeminute« (Hoffmann) – Kopfgeometrie (Freund) – SOS – I need your help! Teenage life (Müller) – Ameisen – flinke Krabbeltiere (Waßmuth) – Vom Osten in den Westen – und umgekehrt? (Lascho) – »Made in Bangladesh« (Tronsor) – Ethik (Kölmel) – Verantwortung zurückgeben (Grefenberg) – Ebenen der Zusammenarbeit mit Schülereltern (Seitz) – Informationen und Bücher

#### „Grundschulmagazin“ (Nr. 4/2019)

Darstellungskompetenzen fördern (Götze) – Den Kindern das Wort geben (Einwächter) – Notieren zum Kombinieren! (Truszczynski) – Verrückte Tiere (Holzmüller) – Darstellungen als doppelte Stütze (Sturm) – Unsere Schule – Zahlen, Daten, Fakten (Satzinger/Steinacker) – Kann das stimmen? (Maier) – Der Fidget-Spinner (Pirschtat) – Unterricht anders sehen (Lang/Laemers) – Der Buchstaben-Code (Haselmeier) – Schmetterling Frida sucht seine Freundin (Goldenstein) – Calliope mini (Seidel) – Informationen und Bücher

Wolters Kluwer Deutschland, Kronach

#### „Schulverwaltung“ (Nr. 7-8/2019)

Lernen im digitalen Zeitalter (Voß) – Nicht nur kostenlose, sondern freie Unterrichtsmaterialien (Muuß-Merholz) – Effektive und souveräne Klassenführung (Dr. Walther) – Im Fadenkreuz von Neo-Salafisten (Dr. Spenen) – Belastungen im Lehrberuf – Konsequenzen für die Lehrpersonen (Prof. Dr. Schnell) – Fridays for Future: Versammlungsfreiheit vs. Schulpflicht (Prof. Dr. Hanschmann) – Schulhausmeister können an mehreren Schulen eingesetzt werden (Nolte) – Rechtsprechung im Überblick (Dr. Dirnacher) – Informationen und Bücher

### Deutsch als Zweitsprache

#### Langenscheidt Deutsch-Memo für Kids

Langenscheidt-Verlag, Stuttgart, [www.langenscheidt.com](http://www.langenscheidt.com), 200 Karten und Spielanleitung, Vor- und Grundschule, ab 6 Jahren, ISBN 978-3-12-563217-2, 15,00 €

Mit dem Vokabel-Memo spielerisch Deutsch lernen. Das Spiel bietet Lernspaß mit 200 bunten Bild-Wort-Karten zu den wichtigsten Alltagsthemen und festigt die ersten deutschen Wörter des Lernalters. Für Grundschulalter geeignet. Zum gemeinsamen Lernen im Tandem oder in der Gruppe.

### Grundschule

Hetling Karin

#### Zahlenmaurer

Friedrich Verlag GmbH, Seelze, [www.friedrich-verlag.de](http://www.friedrich-verlag.de), Lernspiel, Grundschule, ab 6 Jahren, für 1 - 4 Spieler, Bestellnummer 13392, 32,50 €

Die "Zahlenmauer" ist ein bekanntes und bewährtes Aufgabenformat im Mathematikunterricht der Grundschule. Ihr Grundprinzip lautet stets: Die Summe zweier nebeneinanderliegender Steine ergibt den darüberliegenden Stein.

Zahlenmauern sind nicht nur ein leicht verständliches Übungsformat für die Addition, sondern fördern auch die Fähigkeit, operative Rechengänge durchzuführen.

Mit dem Spiel "Zahlenmaurer" wird dieses Aufgabenformat nun dreidimensional. Die Zahlenmauer wird ganz konkret gebaut. Farbige, mit Zahlen bis 20 beklebte Bausteine können aufeinandergelegt, fertige Mauern leicht umgebaut werden. So sind auch "Baumängel" schnell und einfach korrigiert - im Gegensatz zur zweidimensionalen Variante auf Papier.

Der besondere Reiz des Spiels liegt aber nicht nur in der Dreidimensionalität, sondern auch in der differenzierten Aufgabenstellung.

Einsteiger beginnen mit Variante 1 und lernen zunächst einfach nur einmal das Prinzip der Zahlenmauer kennen. Fortgeschrittene und "Bau-Spezialisten" bauen die Mauern dann unter Einhaltung bestimmter Vorgaben auf, zum Beispiel "Keine Zahl darf doppelt vorkommen", "Es muss mindestens ein gelber und ein brauner Stein eingebaut werden" oder "Die Zielzahl muss kleiner oder gleich 12 sein". Insgesamt gibt es 21 verschiedene Bauvorgaben, die auf den kleinen Aufgabenkarten stehen. Gespielt wird diese Variante zu zweit, zu dritt oder zu viert. Und schließlich gibt es noch die Solospiel-Variante, bei der ein einzelner Spieler besonders knifflige "Bauaufgaben" einhalten muss, wie zum Beispiel "In der untersten Reihe der Zahlenmauer müssen drei Zahlen in einer Zahlenfolge stehen" oder "Es dürfen nur orangefarbene und gelbe Steine verwendet werden".

Dieses Spiel bietet viele Einsatzmöglichkeiten. Es ist gleichzeitig Förder- als auch Fördermaterial, kann schnell und einfach in Freiarbeitsphasen aufgebaut und gespielt werden und macht einfach Spaß!

So erlernen die Kinder haptisch und spielerisch Addition und Subtraktion sowie Zahlenzusammenhänge im Zahlenraum bis 20.

Das Spiel eignet sich für 1 - 4 Kinder ab 6 Jahre. Die Spieldauer beträgt 10 - 15 Minuten.



Bestandteile des Spiels:

41 Bausteine mit 74 Zahlenaufklebern:

2 x die Zahlen 1 bis 8 (gelbe Steine)

1 x die Zahlen 1 bis 8 (orangefarbene Steine)

2 x die Zahl 9 (braune Steine)

1 x die Zahlen 10 bis 15 (braune Steine)

1 x die Zahlen 16 bis 20 (rote Steine) 4 blaue Joker-Bausteine (ohne Zahlen)

16 Grundstein-Mauerstreifen (4 verschiedene Farben)

4 Lösungskarten

21 Aufgabenkarten in verschiedenen Schwierigkeitsstufen (1 bis 4 Bauhelme)

8 Knobelkarten für das Solospiel

1 Stoffbeutel

1 Spielanleitung

B ü c k e n Hajo / H a n n e f o r t h Dirk

### Ich schenke dir ...!

Friedrich Verlag GmbH, Seelze, [www.friedrich-verlag.de](http://www.friedrich-verlag.de), Lernspiel, Kindergarten, Grundschule, Vorschulerziehung, von 4 – 8 Jahren, für 2 – 6 Spieler, Bestellnummer 13307, 22,50 €  
Genau betrachten, präzise beschreiben & gezielt sprechen

Ich schenke dir ...! ist ein Ratespiel für Kinder, das genaues und gezieltes Sprechen fordert und fördert. Ein Kind beschreibt eine bestimmte Eigenschaft des Gegenstands, den es auf einer Bildkarte vor sich sieht. Die anderen Kinder müssen raten, welcher Gegenstand gemeint ist.

"Ich schenke dir etwas, das ist rund." Die anderen Kinder raten: "Die Kirsche?", "Der Fußball?" Dabei helfen ihnen die großen Vorlagetafeln, auf denen alle Gegenstände noch einmal abgebildet sind.

Inhalt:

27 Bildkarten, 3 Vorlagetafeln

H a n n e f o r t h Dirk

### Jede Menge

Friedrich Verlag GmbH, Seelze, [www.friedrich-verlag.de](http://www.friedrich-verlag.de), Lernspiel, Grundschule, ab 5 Jahren, ab 2 Spieler, Bestellnummer 13100, 17,50 €  
Blitzschnell muss die Anzahl von Elefanten auf einer Karte erkannt und benannt werden.

Ein Spiel, dass die Erfassung von Anzahlen bis 10 fordert und fördert. Kinder können zunächst mit leichten Varianten einsteigen und schließlich über die Anzahlerfassung hinaus auch Anzahlen vergleichen und ergänzen.

Ein Spiel zur Simultanerfassung, das den Aufbau des visuellen Gedächtnisses entwickelt.

Inhalt:

11 Zahlenkarten, 72 Spielkarten, 40 Blättchen, 1 Spielanleitung

**Kinderliteratur**

P a u l y Gisa

**Die Leuchtturm-HAIE (3).  
Die Beute der Strandpiraten**

Arena-Verlag, Würzburg, [www.arena-verlag.de](http://www.arena-verlag.de), 144 Seiten, ab 8 Jahre, gebunden, 14,3 x 21,0 x 1,9 cm, mit UV-Lackierung auf dem Cover, ISBN 978-3-401-60375-9, 9,99 €

Inga, Hannes und Emil können es nicht fassen! Eine Gruppe Jungs hat sich am Strand breitgemacht und eine Piratenburg in den Dünen errichtet. Dabei weiß doch jeder, dass man die Dünen nicht betreten darf. Außerdem ist hier das Revier der Leuchtturm-HAIE! Aber das ist diesen sogenannten Strandpiraten vollkommen egal. Als ein Sturm aufzieht und über Nacht jede Menge Strandgut antreibt, klauen die Strandpiraten auch noch eine wertvolle Kiste. Oder war es doch der Klabauteermann, der neuerdings nachts im Leuchtturm sein Unwesen treibt? Und welcher Schatz befindet sich überhaupt in dieser Kiste?

B r a n d t Ina

**Eulenzauber (3).  
Eine wunderbare Freundschaft**

Arena-Verlag, Würzburg, [www.arena-verlag.de](http://www.arena-verlag.de), 144 Seiten, ab 8 Jahre, gebunden, 14,5 x 21,1 x 2,2 cm, mit Goldfolie auf dem Cover, ISBN 978-3-401-60131-1, 8,99 €

Kaum ist das Shetlandpony Luna auf dem Reiterhof angekommen, sorgt es mit seinem seltsamen Verhalten schon für jede Menge Wirbel. Flora und ihre Zaubereule möchten der kleinen Stute unbedingt helfen! Doch als sich Goldwing nach einem Unwetter plötzlich nicht mehr verwandeln kann, bekommt Flora Angst: Hat ihre geliebte Eule die Zauberkräfte verloren? Und was wird dann aus Luna? Die Freundinnen müssen all ihren Mut zusammenehmen, um das Rätsel zu lösen.

B r a n d t Ina

**Eulenzauber (4).  
Magie im Glitzerwald**

Arena-Verlag, Würzburg, [www.arena-verlag.de](http://www.arena-verlag.de), 144 Seiten, ab 8 Jahre, gebunden, 14,1 x 21,1 x 2,0 cm, mit Goldfolie auf dem Cover, ISBN 978-3-401-60133-1, 8,99 €

Aufregung in Tannenbach! Das berühmte Schleiereulenpaar von Burg Federstein ist spurlos verschwunden. Und keiner der Bewohner weiß, wo die beiden stecken. Fieberhaft durchsuchen Flora und ihre magische Zaubereule Goldwing die tiefen Wälder rund um die Burg. Dabei ist höchste Eile geboten, denn Kalliper, das Eulenmännchen, ist schwer krank. Können Flora und Goldwing helfen, bevor es zu spät ist?

Brandt Ina

**Eulenzauber (6).  
Hilfe für das kleine Fohlen**

Arena-Verlag, Würzburg, [www.arena-verlag.de](http://www.arena-verlag.de), 136 Seiten, ab 8 Jahre, gebunden, 14,4 x 21,2 x 2,1 cm, mit Goldfolie auf dem Cover, ISBN 978-3-401-60275-2, 8,99 €

Die Haflingerstute Mamalu bekommt endlich ihr Fohlen. Darauf haben Flora und Miri schon lange gewartet. Aber welch ein Schock: Das Fohlen ist blind! Gemeinsam mit ihrer Zaubereule Goldwing macht sich Flora auf die Suche nach einem magischen Stein, der dem Fohlen helfen soll. Doch die Spur führt sie viel weiter - bis ins Reich der Zaubereulen! Sind Flora und Goldwing bereit für ihre erste Reise nach Athenaria?

Brandt Ina

**Eulenzauber (7).  
Geheimnisvoller Edelstein**

Arena-Verlag, Würzburg, [www.arena-verlag.de](http://www.arena-verlag.de), 136 Seiten, ab 8 Jahre, gebunden, 14,0 x 21,0 x 2,0 cm, mit 12 Glitzerstickern und Goldfolie auf dem Cover, ISBN 978-3-401-60299-8, 8,99 €

Ein kleiner Steinkauz bittet Flora und ihre Zaubereule Goldwing um Hilfe! Denn eine Feder, die er direkt aus dem Eulenreich Athenaria bekommen hat, hat ihr Licht verloren. Und tatsächlich - als Flora in das Reich der Eulen reisen will, bleibt ihr der Weg verschlossen. Was ist nur passiert? Nur Floras Oma, die endlich zu Besuch in Tannenbach ist, kann sie etwas ablenken. Sie erzählt von ihren vielen Reisen - und von der Kraft der Edelsteine. Da kommt Flora eine Idee! Können sie und Goldwing dem Zauberreich erneut helfen?

Brandt Ina

**Eulenzauber (8).  
Ein neuer Freund für Goldwing**

Arena-Verlag, Würzburg, [www.arena-verlag.de](http://www.arena-verlag.de), 136 Seiten, ab 8 Jahre, gebunden, 14,4 x 21,0 x 2,1 cm, mit Goldfolie auf dem Cover, ISBN 978-3-401-60381-0, 8,99 €

Schüleraustausch in Tannenbach! Zusammen mit dem Besuch aus dem Nachbarsort unternimmt Floras Klasse Ausflüge in den Bienengarten, zum Schäfer mit den Osterlämmern oder zur Greifvogelschau nach Burg Federstein. Doch Emil, der Junge, der bei Floras Familie übernachtet, schleicht sich eines Nachts plötzlich aus dem Haus. Etwas ängstlich folgt Flora ihm in den Wald. Dort traut sie kaum ihren Augen: Emil unterhält sich mit einem Waldkauz, dessen goldene Flügel hell in der dunklen Nacht leuchten. Hat Flora endlich einen anderen Eulenfreund gefunden?

Brandt Ina

**Eulenzauber (9).  
Der große Herzenswunsch**

Arena-Verlag, Würzburg, [www.arena-verlag.de](http://www.arena-verlag.de), 136 Seiten, ab 8 Jahre, gebunden, 14,5 x 21,1 x 2,2 cm, mit Goldfolie auf dem Cover, ISBN 978-3-401-60384-1, 8,99 €

Floras größter Wunsch könnte endlich wahr werden! Der freche Collie Luki darf eine ganze Woche bei ihr wohnen. Vielleicht lässt sich ihre Mutter sogar überreden, dass er für immer bleiben kann? Doch da stößt Flora auf die Nachricht eines kleinen Jungen, der sich so einsam fühlt, dass er am liebsten von Zuhause weglaufen würde. Zusammen mit ihrer Zaubereule Goldwing könnte Flora ihm helfen, doch dafür müsste sie ihr magisches Geheimnis preisgeben ...

**Lehrpläne**

**Lehren und Lernen in der bayerischen Mittelschule 7-10**

**Kommentare und Unterrichtshilfen zum LehrplanPLUS Mittelschule  
Jahrgangsstufen 7 bis 10**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Neueste Ausgabe: 2. Lieferung, Stand: 3. Mai 2019, Art.-Nr. 07355002, 93,90 €

Herausgegeben von

**Roland Dörfler**, Rektor i. R.

**Gabriele Kofler**, Mittelschule Sonthofen

**Martin Firmkäs**, Mittelschule Laaber

Bildungs- und Erziehungspartnerschaft – ein wenig genutztes Feld in unseren Schulen, dessen Ausbau und Entwicklung jedoch große Chancen bieten. Welche das sind und wie die Partnerschaft überhaupt gelingt, zeigen die beiden Autoren Prof. Dr. Stefan Seitz und Dr. Petra Hieblan Grundsätzen einer solchen Partnerschaft und den möglichen Handlungsebenen facettenreich auf.

Gesellschaft und Schule befinden sich in den letzten Jahrzehnten in einem permanenten Wandel, v. a. durch die global stattfindende Migration. Wie Schule in der multikulturellen Gesellschaft interkulturelles Lernen und interkulturelle Erziehung im alltäglichen Handeln umsetzen kann bzw. muss, beschreibt Prof. Dr. Stefan Seitz im zweiten Beitrag dieser Aktualisierungslieferung.

Der dritte Beitrag wendet sich an die Lehrkräfte, die Musik in der Mittelschule unterrichten. Die beiden Experten Prof. Dr. Daniel Eberhard und Jörg Edelmann versuchen Bezüge zwischen theoretischem Anspruch, Schulwirklichkeit und der tatsächlichen Gestaltung des Lehrplans Musik für die Bayerische Mittelschule herzustellen. Sie beleuchten die Situation des Musikunterrichts sowie die Gründe für die Betonung der Kompetenzorientierung auch in diesem Fach sehr ausführlich. Kritisch setzen sie sich mit den Potenzialen des LehrplanPLUS in Musik auseinander und bewerten deren Möglichkeiten und Grenzen.

**Medienbildung**

N u x o | | Florian

**Medienwelten  
Entdecken – Verstehen – Gestalten  
Arbeitsheft 1**

Westermann-Verlag, Braunschweig, [www.westermann.de](http://www.westermann.de), 64 Seiten, geheftet, 29,6 x 21,0 cm, 5. bis 6. Schuljahr, ISBN 978-3-425-04538-1, 9,25 €

In den sechs Modulen dieses Schülerarbeitsheftes beschäftigen sich die Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Aspekten der Medienbildung.

Modul 1: Grundlagen der Medienbildung  
Modul 2: (Digitale) Kommunikation  
Modul 3: Recherchieren  
Modul 4: Präsentation  
Modul 5: Mediennutzung  
Modul 6: Wie Werbung beeinflusst

Das Arbeitsheft ist so konzipiert, dass es in einem eigenständigen Fach Medien, in verschiedenen Fächern oder im Rahmen von Projektunterricht eingesetzt werden kann.

N u x o | | Florian

**Medienwelten  
Entdecken – Verstehen – Gestalten  
Lehrerhandreichungen 1**

Westermann-Verlag, Braunschweig, [www.westermann.de](http://www.westermann.de), 48 Seiten, geheftet, 29,8 x 21,1 cm, 5. bis 6. Schuljahr, ISBN 978-3-425-04549-8, 13,00 €

Das Lehrermaterial enthält Hinweise und Lösungsvorschläge zu den Aufgabenstellungen im Arbeitsheft. Vorschläge für Unterrichtssequenzen und weiterführende Aufgaben machen den Einsatz leicht. Didaktische und pädagogische Hinweise sowie Unterstützungsangebote für Elternabende und Elterngespräche runden das Angebot ab.

N u x o | | Florian

**Medienwelten  
Entdecken – Verstehen – Gestalten  
Lehrerhandreichungen 2**

Westermann-Verlag, Braunschweig, [www.westermann.de](http://www.westermann.de), 64 Seiten, geheftet, 29,8 x 21,0 cm, 6. bis 7. Schuljahr, ISBN 978-3-425-04551-1, 13,00 €

Das Lehrermaterial enthält Hinweise und Lösungsvorschläge zu den Aufgabenstellungen im Arbeitsheft. Vorschläge für Unterrichtssequenzen und weiterführende Aufgaben machen den Einsatz leicht. Didaktische und pädagogische Hinweise sowie Unterstützungsangebote für Elternabende und Elterngespräche runden das Angebot ab.

N u x o | | Florian

**Medienwelten  
Entdecken – Verstehen – Gestalten  
Arbeitsheft 2**

Westermann-Verlag, Braunschweig, [www.westermann.de](http://www.westermann.de), 64 Seiten, geheftet, 29,8 x 21,0 cm, 6. bis 7. Schuljahr, ISBN 978-3-425-04550-4, 9,25 €

In den fünf Modulen dieses Schülerarbeitsheftes beschäftigen sich die Schülerinnen und Schüler mit unterschiedlichen Aspekten der Medienbildung.

Modul 1: Soziale Netzwerke  
Modul 2: Videoproduktion  
Modul 3: Gaming  
Modul 4: Mobbing  
Modul 5: Medien

Das Arbeitsheft ist so konzipiert, dass es in einem eigenständigen Fach Medien, in verschiedenen Fächern oder im Rahmen von Projektunterricht eingesetzt werden kann.

**Schulrecht**

**Das Schulrecht in Bayern  
Kommentar zum BayEUG. Wichtige schulrechtliche Vorschriften**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 222, Juni 2019, Art.-Nr. 66243222, 104,90 €

Herausgegeben von

**Prof. Dr. Josef Franz Lindner**, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie, Universität Augsburg,

**Dr. Helmut Stahl**, Ministerialrat a. D., ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Die Lieferung enthält:

- die Aktualisierung der Kommentierungen zu 11 Paragraphen des BayEUG,
- die neue Bekanntmachung über Unterrichtspflichtzeit, Stundenermäßigungen und Anrechnungstunden der Lehrkräfte an staatlichen Realschulen,
- den neuesten Stand der Zuständigkeitsverordnung und der Zuständigkeitsverordnung-KM.

**Schulfinanzierung in Bayern  
Finanzhilfen im Bildungsbereich**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 57, 1. Juni 2019, Art.-Nr. 66284057, 90,90 €

Herausgegeben und bearbeitet von **Eva-Maria Wüstendörfer**, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von **Markus Allmannshofer**, Landratsamt Dingolfing-Landau, Amt für Ausbildungsförderung und Schulangelegenheiten

Mit der Ergänzungslieferung werden die Änderungen des BaySchFG durch diverse Änderungsgesetze, insbesondere das Haushaltsgesetz 2019/2020 mit Anpassungen bei der Privatschulfinanzierung, sowie die turnusmäßige Fortschreibung der Gastschulbeitragspauschalen zum 1. Januar 2019 erfasst. Enthalten sind ferner die Änderung der Zuweisungsrichtlinie FAZR einschließlich der Anpassung der Kostenrichtwerte rückwirkend zum 1. Januar 2019 sowie die 2018 neugefasste Bekanntmachung zu gebundenen Ganztagsangeboten an Schulen.

**Impressum**

**Herausgeber:**

Regierung von Unterfranken  
Peterplatz 9  
97070 Würzburg

Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

[www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de)